



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Björn Steiger Hochschule. i. Gr.
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 01	<i>Health Care Education / Gesundheitspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	42	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald
Akkreditierungsbericht vom	02.06.2023

Studiengang 02	<i>Notfallmanagement und Akutversorgung</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	42	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Studiengang 03	<i>Physician Assistant</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	42	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.....	6
Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.	7
Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.....	8
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	9
Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.....	9
Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.	10
Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.....	11
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	13
Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.....	13
Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.	13
Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.....	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	15
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	15
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	15
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	16
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	17
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	18
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	18
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	19
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	20
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	20
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	35
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	36
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	39
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	43

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	45
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	48
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	49
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	49
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	51
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	53
3 Begutachtungsverfahren.....	55
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	55
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	55
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	55
4 Datenblatt	56
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	56
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	56
5 Glossar	57

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Module M13 und M25 sind so zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Inhalte stimmig auf den Workload der Module ausgerichtet sind.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 ist unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs „Notfallmanagement und Akutversorgung“ insgesamt die Besetzung der Professuren im Umfang von 5 VZÄ anzuzeigen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO): Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften oder einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Module M9, M13, M24 und M25 sind so zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Inhalte stimmig auf den Workload der Module ausgerichtet sind.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 ist unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs „Health Care Management / Gesundheitspädagogik“ insgesamt die Besetzung der Professuren im Umfang von 5 VZÄ anzuzeigen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO): Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften oder einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Module M13 und M25 sind so zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Inhalte stimmig auf den Workload der Module ausgerichtet sind.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Zum Studienstart im Wintersemester 2024/2025 ist die Besetzung der Professuren im Umfang von 0,5 VZÄ anzuzeigen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO): Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften oder einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

Kurzprofil der Studiengänge

Bei der Björn Steiger Hochschule in Gründung (BSH i. Gr.) handelt es sich um eine Gründungshochschule am Standort Berlin mit den Schwerpunkten Pädagogik, Recht und Medizin. Das Profil der Hochschule in Gründung i. Gr. ist aufgrund der im Gesundheitswesen geforderten fachübergreifenden Zusammenarbeit aller Berufsgruppen geprägt von einem durchgängig interdisziplinären und interprofessionellen Anspruch in Lehre, Forschung und Versorgung. Ziel ist es, zukunftsorientierte und nachhaltige Beiträge zur Entwicklung und Optimierung von Versorgungsansätzen in Krisen- und Akutsituationen zu leisten. Dazu gehören medizinische, gesundheitswissenschaftliche Grundlagen im Allgemeinen und Notfall- und Rettungswissenschaften im Speziellen sowie interdisziplinäre Bereiche aus Bildungsmanagement, Kommunikation, Psychologie und Recht unter Einbeziehung der biopsychosozialen Ressourcen von Patient:innen und professionell handelnden Personen. Der Start der Bachelorstudiengänge „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ und „Notfallmanagement und Akutversorgung“ ist zum Wintersemester 2023/2024 geplant, im Wintersemester 2024/2025 soll der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ folgen.

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Der von der Björn Steiger Hochschule i. Gr. angebotene Studiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang richtet sich an Menschen, die bereits über eine Ausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder einen ähnlichen Abschluss verfügen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.265 Stunden Präsenzstudium, 440 Stunden Praktikum und 2.795 Stunden Selbststudium. Auf den Studiengang werden mit einem pauschalen Anrechnungsverfahren (Einstufungsprüfung) berufliche Kompetenzen im Umfang von 15 CP angerechnet.

Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, von denen 22 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Zugangsberechtigung zum Studium gemäß § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) oder eine Zugangsberechtigung für beruflich qualifizierte gemäß § 11BerIHG sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder ein weiterer geeigneter Abschluss.

Im Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ erwerben die Studierenden Grundlagen der Pädagogik und Wissenschaft im Gesundheitswesen in Kombination mit fachlichen Vertiefungen in den Bereichen Gesundheitswissenschaften, Fachdidaktiken in

Gesundheit oder Pflege, Interdisziplinarität sowie Management. Die Studierenden werden dazu befähigt, multiprofessionelle Teams in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu managen und andere Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu übernehmen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang zur Lehrtätigkeit an Fachschulen und Berufsfachschulen für Gesundheit in einigen Bundesländern.

Es werden Studiengebühren erhoben. Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Der von der Björn Steiger Hochschule i. Gr. angebotene Studiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang richtet sich an Menschen, die bereits über eine Ausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder einen ähnlichen Abschluss verfügen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.265 Stunden Präsenzstudium, 440 Stunden Praktikum und 2.795 Stunden Selbststudium. Auf den Studiengang werden mit einem pauschalen Anrechnungsverfahren (Einstufungsprüfung) berufliche Kompetenzen im Umfang von 15 CP angerechnet.

Der Studiengang ist in 27 Module gegliedert, von denen 25 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Zugangsberechtigung zum Studium gemäß § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder eine Zugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens: Altenpflege, Anästhesietechnische Assistenz (ATA), Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Medizinisch-technische Operationsassistenz (MTAO/OTA), Notfallsanitäter:innen. Weitere geeignete Abschlüsse können nach individueller Prüfung zugelassen werden.

Der Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ vermittelt den Studierenden Grundlagen in den Bereichen Organisation, Führung und Management sowie vertiefende Kenntnisse der medizinischen Fächer vor dem Hintergrund der selbstständigen Durchführung von invasiven Maßnahmen. Die Studierenden erhalten ein breit gefächertes Wissen zu körperlichen, psychischen und sozialen Aspekten von Gesundheit und Krankheit. Überdies vermittelt ihnen der Studiengang Kenntnisse über evidenzbasierte Medizin, Clinical Reasoning, medizinrechtliche und medizinethische Aspekte der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Notfall- und Rettungsmedizin.

Die Studierenden werden dazu befähigt, multiprofessionelle Teams in Gesundheits- und Sozial-einrichtungen zu managen, medizinische Maßnahmen im prä- und innerklinischen Feld der Notfallmedizin auf Grundlage der geltenden rechtlichen Möglichkeiten durchzuführen, Führungsaufgaben zu übernehmen sowie weitere Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszuführen.

Es werden Studiengebühren erhoben. Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Der von der Björn Steiger Hochschule i. Gr. angebotene Studiengang „Physician Assistant“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Er orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“. Der Studiengang richtet sich an Menschen, die bereits über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder einen ähnlichen Abschluss verfügen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.100 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 2.600 Stunden Selbststudium. Auf den Studiengang werden mit einem pauschalen Anrechnungsverfahren (Einstufungsprüfung) berufliche Kompetenzen im Umfang von 15 CP angerechnet.

Der Studiengang ist in 33 Module gegliedert, von denen 32 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Zugangsberechtigung zum Studium gemäß § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder eine Zugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder ein anderer geeigneter Abschluss.

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ vermittelt den Studierenden Grundlagen im Bereich Naturwissenschaften, Anatomie, Pathologie sowie (Patho)Physiologie in Kombination mit einer Vertiefung der medizinischen Fächer vor dem Hintergrund der selbstständigen Durchführung von ärztlichen Maßnahmen. Die Studierenden erhalten ein breit gefächertes Wissen zu körperlichen, psychischen und sozialen Aspekten von Gesundheit und Krankheit. Überdies vermittelt der Studiengang Kenntnisse der medizinrechtlichen Rahmenbedingungen, der Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens und der Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik.

Es werden Studiengebühren erhoben. Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Die Gutachter:innen begrüßen das Vorhaben der Gründungshochschule, dem zunehmend akademischen Bedarf in den Gesundheitsberufen mit dem Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ zu begegnen. Die Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs eröffnen den Zugang unterschiedlicher Berufsausbildungen und zielen auf die Ausbildung interprofessioneller Kompetenzen im Studium. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die interprofessionelle Lernumgebung einen Mehrwert für den Kompetenzerwerb aufweist, sehen sie aber gleichzeitig als herausfordernd an.

Die Björn Steiger Hochschule i. Gr. verfügt insbesondere aufgrund der Kooperation mit dem NAW Berlin über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Die Studiengangsorganisation, in der sich Präsenzblöcke mit Selbstlernzeit abwechseln, halten die Gutachter:innen für gut auf die Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden ausgerichtet. Zudem erwerben die Studierenden durch ein implementiertes Praktikum praktische Kompetenzen.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Die Gutachter:innen begrüßen das Vorhaben der Gründungshochschule, dem zunehmend akademischen Bedarf in den Gesundheitsberufen mit dem Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ zu begegnen. Die Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs eröffnen den Zugang unterschiedlicher Berufsausbildungen. Die Gutachter:innen sehen dadurch den Vorteil, dass der Erwerb interprofessioneller Kompetenzen gefördert werden, betonen aber gleichzeitig, dass Studienbewerber:innen über Berufsmöglichkeiten im Anschluss an das Studium transparent informiert werden müssen.

Die Björn Steiger Hochschule i. Gr. verfügt aufgrund der Kooperation mit dem NAW Berlin über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Insbesondere die Nutzung des Skills Lab, dessen Implementierung innerhalb des anstehenden Akkreditierungszeitraums stattfinden wird, sehen sie als Mehrwert. Die Studiengangsorganisation, in der sich Präsenzblöcke mit Selbstlernzeit abwechseln, halten die Gutachter:innen für gut auf die Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden ausgerichtet. Zudem erwerben die Studierenden durch ein implementiertes Praktikum praktische Kompetenzen.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ richtet sich auf die aktuell auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Bedarfe in dieser Berufsgruppe. Das Curriculum orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“.

Die Björn Steiger Hochschule i. Gr. verfügt aufgrund der Kooperation mit dem NAW Berlin über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der bereits vorhandene Lehrkörper in den Fachbereichen Medizin und Pflege einschlägig qualifiziert ist und dass die Gründungshochschule ein tragfähiges Konzept zum Personalaufwuchs entwickelt hat. Die Studiengangsorganisation, in der sich Präsenzblöcke mit Selbstlernzeit abwechseln, halten die Gutachter:innen für gut auf die Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden ausgerichtet. Zudem erwerben die Studierenden durch implementierte Praxisphasen in unterschiedlichen medizinischen Bereichen praktische Kompetenzen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“, „Notfallmanagement und Akutversorgung“ und „Physician Assistant“ sind gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge konzipiert. Für das Absolvieren des jeweiligen Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ ist im Modul M23 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (zehn CP) die Abschlussarbeit (acht CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Gesundheitspädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Weitere zwei CP entfallen auf das Kolloquium.

Im Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ ist im Modul M26 „Bachelorthesis und -kolloquium“ (zehn CP) die Abschlussarbeit (acht CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Notfallmanagement bzw. der Akutversorgung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Weitere zwei CP entfallen auf das Kolloquium.

Im Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist im Modul M33 „Bachelorthesis und -kolloquium“ (zehn CP) die Abschlussarbeit (acht CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fachbereich des Physician Assistant selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Weitere zwei CP entfallen auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung

- Eine Zugangsberechtigung zum Studium gemäß § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder eine Zugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG
- Und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder weitere geeignete Abschlüsse.

Aus den Berufsausbildungen werden nach pauschaler Prüfung (Einstufungsprüfung) Kompetenzen im Umfang von 15 CP auf das Studium angerechnet. § 2 Abs. 2 legt Berufsausbildungen dar, die regelhaft zum Studium zugelassen werden. Dies umfasst: Altenpfleger:in, Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r (ZFA), Diätassistent:in, Entbindungspfleger:in; Hebamme, Ergotherapeut:in, Fachfrau:Fachmann Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Logopäd:in, Medizinisch-techn. Assistent:in für den Operationsdienst (MTAO), Medizinische:r Technolog:in für Laboratoriumsanalytik (MTL), Radiologie (MTR), Funktionsdiagnostik

(MTF), Medizinische:r Fachangestellte:r (MFA), Notfallsanitäter:in, Kardiotechniker:in, Orthopist:in, Operativtechnische Assistent:in (OTA), Pharmazeutisch-kaufmännische:r Angestellte:r (PKA), Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in (PTA), Physiotherapeut:in, Podolog:in, Zahn-techniker:in

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang **„Notfallmanagement und Akutversorgung“** sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung

- Eine Zugangsberechtigung zum Studium gemäß § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder eine Zugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG
- Und eine abgeschlossene Berufsausbildung in den folgenden Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens: Altenpfleger:in, Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA), Fachfrau:Fachmann Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Kardiotechniker:in, Medizinisch-technische:r Operationsassistent:in (MTAO), Notfallsanitäter:in, Operativtechnische:r Assistent:in (OTA).
- Aus den genannten Berufsbildern neu entstandene oder weiter entwickelte Berufsbilder werden ebenso zugelassen, sofern die Ausbildung staatlich geregelt und vom Umfang her nicht kleiner geworden ist. Weitere geeignete Abschlüsse können nach individueller Prüfung zugelassen werden. Aus den Berufsausbildungen werden nach pauschaler Prüfung (Einstufungsprüfung) Kompetenzen im Umfang von 15 CP auf das Studium angerechnet.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang **„Physician Assistant“** sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung

- Eine Zugangsberechtigung zum Studium gemäß § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder eine Zugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG
- Und eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder weitere geeignete Abschlüsse.

Aus den Berufsausbildungen werden nach pauschaler Prüfung (Einstufungsprüfung) Kompetenzen im Umfang von 15 CP auf das Studium angerechnet. § 2 Abs. 2 legt Berufsausbildungen dar, die regelmäßig zugelassen werden. Dies umfasst: Altenpfleger:in, Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA), Chirurgisch-technische:r Assistent:in (CTA), Entbindungspfleger:in, Hebamme, Ergotherapeut:in, Fachfrau:Fachmann Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Logopäd:in, Medizinisch-technische:r Operationsassistent:in (MTAO), Medizinische:r Technolog:in für Laboratoriumsanalytik (MTL), Radiologie (MTR), Funktionsdiagnostik (MTF), Medizinische:r Fachangestellte:r (MFA), Notfallsanitäter:in, Physiotherapeut:in, Operationstechnische:r Assistent:in (OTA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“** wird gemäß § 9 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Notfallmanagement und Akutversorgung“** wird gemäß § 9 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“** wird gemäß § 9 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“

(B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und auf Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen **aller drei Bachelorstudiengänge** enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium, Praxiszeit und Selbststudium. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, werden die modulverantwortlichen Professuren bei der überwiegenden Mehrheit der Module noch nicht benannt. (Grundlagen-)Literatur für die Module wird angegeben.

Der Umfang und die Dauer der Prüfungsformen werden in den §§ 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement aller **drei Bachelorstudiengänge** auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, von denen 22 studiert werden müssen. Auf Modul 1 werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 15 CP angerechnet, sodass dieses Modul nicht an der Hochschule selbst studiert wird. Die Module M14_A und M14_B (jeweils 5 CP) stellen Wahlpflichtmodule dar, von denen die Studierenden eins absolvieren. Für alle Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen, mit Ausnahme des dreisemestrigen Modul 1 (Anrechnungsmodul).

Der **Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen, von denen 25 studiert werden müssen. Auf Modul 1 werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 15 CP angerechnet, sodass dieses Modul nicht an der Hochschule selbst studiert wird. Die Module M21_A und M21_B (jeweils 5 CP) stellen Wahlpflichtmodule dar, von denen die Studierenden eins absolvieren. Für alle Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen, mit Ausnahme des dreisemestrigen Modul 1 (Anrechnungsmodul).

Der **Bachelorstudiengang „Physician Assistant“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 33 Module vorgesehen, von denen 32 studiert werden müssen. Auf Modul 1 werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 15 CP angerechnet, sodass dieses Modul nicht an der Hochschule selbst studiert wird. Für alle Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, mit Ausnahme des dreisemestrigen Modul 1 (Anrechnungsmodul).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul M23 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (zehn CP) acht CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet, davon werden 375 Stunden (15 CP) durch eine Anrechnung bereits vorhandener Kompetenzen erworben. Von den restlichen 4.125 Stunden entfallen 1.265 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 440 Stunden auf Praxis und 2.795 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul 22 „Fachpraktikum inkl. Lehrprobe“, 20 CP).

Der **Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Die Begründung der Hochschule für zwei Prüfungsleistungen in einem Modul findet sich unter § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit). Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul M26 „Bachelorthesis und -kolloquium“ (zehn CP) acht CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet, davon werden 375 Stunden (15 CP) durch eine Anrechnung bereits vorhandener Kompetenzen erworben. Von den restlichen 4.125 Stunden entfallen 1.265 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 480 Stunden auf Praxis und 2.755 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul 23 „Fachpraktikum Klinik“, 20 CP).

Der **Bachelorstudiengang „Physician Assistant“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul M33 „Bachelorthesis und -kolloquium“ (zehn CP) acht CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet, davon werden 375 Stunden (15 CP) durch eine Anrechnung bereits vorhandener Kompetenzen erworben. Von den insgesamt 4.500 Stunden entfallen 1.100 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 2.600 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Module mit Praxisanteilen werden insgesamt 45 CP vergeben: Die insgesamt sieben Fachpraktika (Module M9, M12, M17, M21, M26, M30 und M31) enthalten jeweils 80 Stunden Praxiszeit; zudem enthält das Modul M1, auf das eine Anrechnung außerhochschulische Kompetenzen erfolgt, 240 Stunden Praxiszeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für alle drei Studiengänge in § 16 Abs. 1 bis 7 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 16 Abs. 8 der Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Gemäß § 16 Abs. 10 und 11 der Rahmenprüfungsordnung werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 15 CP (Modul 1) auf jeden der Studiengänge angerechnet. Die

Äquivalenz wird durch eine Einstufungsprüfung sichergestellt, die in Anlage 3 der Rahmenprüfungsordnung geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9](#)

MRVO

Sachstand/Bewertung

Zur Durchführung der in den Studiengängen hinterlegten Praxiszeiten plant die Hochschule i. Gr. Kooperationsverträge mit unterschiedlichen Praxiseinrichtungen als außerhochschulische Lernorte im Rahmen von Praktika zu schließen und so den Theorie-Praxis-Transfer in den Studiengängen zu sichern. Für den Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ sind Kooperationsverträge mit Schulen des Gesundheitswesens und Weiterbildungsakademien und für die Bachelorstudiengänge „Notfallmanagement und Akutversorgung“ und „Physician Assistant“ Kooperationsverträge mit Kliniken und Lehrpraxen geplant. Bisher liegt ein Kooperationsvertrag im Entwurf vor, es wurden noch keine Kooperationsverträge geschlossen. Der Kooperationsvertrag regelt die Art und den Umfang der Kooperation: Der Kooperationspartner stellt gemäß § 4 Praktikumsplätze im Umfang von 480 Stunden pro Monat zur Verfügung und die Björn Steiger Hochschule i. Gr. hält gemäß § 3 Abs. 1 dem Kooperationspartner für seine Absolvent:innen zwei Studienplätze vor. Die Namen der kooperierenden Einrichtungen werden nach Abschluss der Verträge auf der Website der Björn Steiger Hochschule i. Gr. veröffentlicht.

Letters of Intent liegen von folgenden Einrichtungen vor: DRK Landesverband Berlin e.V. und Lazarus Schulen Campus Berlin. Weitere Kooperationen sind geplant mit dem Leiden University Medical Center, der Charité Berlin, Rettungsdienst Havelland, Rettungsdienst Landkreis Barnim, NAW Berlin, Rettungsdienst Potsdam. Die geplanten Kooperationen dienen zur Beschaffung von Praktikumsplätzen, zur Akquise von Studieninteressierten, zur Internationalisierung und zur Nutzung von Infrastrukturen.

Für die Nutzung von sächlichen räumlichen Ressourcen liegt darüber hinaus ein Kooperationsvertrag mit NAW Berlin vor.

Da es sich hierbei um Praxiseinrichtungen und nicht um Bildungsträger handelt, ist das Kriterium nicht einschlägig. Die Thematik wird daher unter § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 (Curriculum) beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Augen der Gutachter:innen sind die für das Akkreditierungsverfahren der Studiengänge „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“, „Notfallmanagement und Akutversorgung“ und „Physician Assistant“ eingereichten Unterlagen gut ausgearbeitet und übersichtlich. Sie stellen fest, dass die Hochschulgründung schon weit fortgeschritten ist. Nichtsdestotrotz sind aufgrund der Gründungsphase viele Aspekte naturgemäß noch theoretisch auf die zukünftige Anwendung hin skizziert.

Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden die Zulassungsvoraussetzungen und die Äquivalenzprüfung im Anrechnungsverfahren für alle drei Studiengänge diskutiert. Weiterhin waren folgende Themen zentral: inhaltliche Ausrichtung sowie einschlägiges Personal für die Studiengänge „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ und „Notfallmanagement und Akutversorgung“, kompetenzorientierte Prüfungen im Studiengang „Physician Assistant“ sowie generell die Sicherstellung der Literaturversorgung.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung stellten die Gutachter:innen Mängel fest und schlugen entsprechende Auflagen vor. Die Gründungshochschule nahm daraufhin eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch und reichte überarbeitete Unterlagen nach. Die Diskussion der Mängel und der nachgereichten Unterlagen findet sich unter den entsprechenden Kriterien.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung erlernen die Studierenden den Umgang mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden und sind dazu in der Lage, im Anschluss an das Studium ein Masterstudium aufzunehmen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch die Förderung von Sozial- und Selbstkompetenzen angeregt. So lernen die Studierenden, interdisziplinär und interprofessionell im Gesundheitsbereich zusammenzuarbeiten. Dies inkludiert die kooperative und partizipative Umsetzung von gesundheitspädagogischen Maßnahmen, zielgruppengerechte Kommunikation und die Fähigkeit, andere Sichtweisen wahrzunehmen und zu integrieren. Überdies werden die Studierenden dazu in die Lage versetzt, sich ein eigenes berufliches Selbstverständnis zu erarbeiten und zu begründen, die eigene Vorgehensweise zu reflektieren und eigene Informationslücken auf Basis von wissenschaftlicher Arbeit systematisch zu erschließen und professionelle Handlungsstrategien zu optimieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass sich das Angebot der neu zu gründenden Hochschule im Bereich akademischer Qualifikationen für Berufsgruppen ansiedelt, die aktuell an der Schnittstelle zwischen akademischer und nicht-akademischer Profession positioniert sind. Mit der fortschreitenden Akademisierung dieser Berufe wächst auch die Nachfrage nach entsprechenden Studienangeboten. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Studiengänge damit an den aktuellen Bedarfen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ vermittelt den Studierenden gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung Grundlagen der Pädagogik und Wissenschaft im Gesundheitswesen in Kombination mit fachlichen Vertiefungen in den Bereichen Gesundheitswissenschaften, Fachdidaktiken in Gesundheit oder Pflege, Interdisziplinarität sowie Management. Die Studierenden erwerben ein breit gefächertes Wissen zu körperlichen, psychischen und sozialen Aspekten von Gesundheit und Krankheit sowie über allgemein- und gesundheitspädagogische Modelle und Theorien. Weiterhin eignen sie sich Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitspädagogik, über Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens und über Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik an. Die Studierenden werden dazu befähigt, multiprofessionelle Teams in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu managen. Als weitere methodische Kompetenzen erwerben sie didaktische Fähigkeiten und Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements.

Als mögliche Tätigkeitsbereiche sieht die Hochschule folgende Arbeitsfelder:

- Lehrtätigkeit an Fachschulen und Berufsfachschulen für Gesundheit in einigen Bundesländern in Abhängigkeit der gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- Tätigkeiten in der Personal- und Organisationsentwicklung von Gesundheitsunternehmen,
- Mentor:in in der praktischen Ausbildung der Gesundheitsfachberufe in klinischen u.a. Einrichtungen,
- Tätigkeiten in Vereinen, Organisationen, bei Krankenkassen und bei Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Beschäftigungsmöglichkeiten der Absolvent:innen im Bereich der Lehre an Fachschulen und Berufsfachschulen für Gesundheit. Die rechtlichen Rahmenbedingungen divergieren in den Bundesländern stark, mitunter wird auch ein einschlägiger Masterabschluss vorausgesetzt. Die Gründungshochschule legt dar, dass man sich in der Gründungsphase zunächst auf Bachelorstudiengänge fokussieren wolle, aber der Anschluss für Studierende an entsprechende Masterstudiengänge geplant sei. In den Augen der Gutachter:innen ist die Planung eines Masterstudiengangs positiv zu bewerten. Für die Studieninteressierten und Studierenden des Bachelorstudiengangs „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ ist eine transparente Information auf die Beschäftigungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Bundesländern absolut notwendig.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Gründungshochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem sie Erläuterungen zu den beruflichen Möglichkeiten im Rahmen der vorhandenen Gesetzgebung unter Punkt 3 „Profil und Ziele des Studiengangs“ hinzugefügt an. Ferner gibt sie an, dass dieses Thema verpflichtender Bestandteil von Studienberatungsgesprächen ist. In den Augen der Gutachter:innen ist der Mangel damit behoben.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht

dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ vermittelt den Studierenden gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung Grundlagen in den Bereichen Organisation, Führung und Management sowie vertiefende Kenntnisse der medizinischen Fächer vor dem Hintergrund der selbstständigen Durchführung von invasiven Maßnahmen. Die Studierenden erhalten ein breit gefächertes Wissen zu körperlichen, psychischen und sozialen Aspekten von Gesundheit und Krankheit. Überdies vermittelt ihnen der Studiengang Kenntnisse der evidenzbasierten Medizin, des Clinical Reasoning, der medizinrechtlichen und medizinethischen Aspekte der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen der Notfall- und Rettungsmedizin. Weiterhin eignen sie sich Wissen über Gesundheitswissenschaften und Gesundheitsmanagement, über Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie über Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik an. Die Studierenden werden dazu befähigt, multiprofessionelle Teams in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu managen, notfallmedizinischen Maßnahmen kooperativ und partizipativ umzusetzen sowie zielgruppengerecht und patient:innenzentriert zu kommunizieren. Als weitere methodische Kompetenzen erwerben sie didaktische Fähigkeiten und Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements.

Als mögliche Tätigkeitsbereiche sieht die Hochschule folgende Arbeitsfelder:

- Durchführung erweiterter (originär ärztlicher) medizinischer Maßnahmen im prä- und innerklinischen Feld der Notfallmedizin auf Grundlage der geltenden rechtlichen Möglichkeiten,
- Übernahme von Führungsaufgaben in ihrem beruflichen Umfeld,
- Tätigkeit in der Personal- und Organisationsentwicklung von Gesundheitsunternehmen,
- Praxisanleiter:in in der praktischen Ausbildung von Berufsfachschüler:innen der Gesundheitsberufe an den praktischen Lernorten,
- Tätigkeiten in Vereinen, Organisationen, bei Krankenkassen und anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Gründungshochschule, in welchen Positionen die Absolvent:innen des Studiengangs verortet werden. In Berlin sei beispielsweise durch ein Studium der Aufstieg in den gehobenen Dienst im Notfallrettungsdienst möglich. Generell ziele das Curriculum auf eine Schnittstellenkompetenz zwischen Management und der Vertiefung von Fachexpertise ab, da für den Aufstieg in Positionen mit Führungsaufgaben in der Regel beide Kompetenzbereiche gefordert werden. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der BSH i. Gr. folgen, sehen den Spagat zwischen den Bereichen Management und Fachvertiefung, der sich sowohl im Curriculum als auch in den Qualifikationszielen abbildet, kritisch. Das Curriculum nehmen sie als überladen wahr (vgl. Auflage § 12 Curriculum). Sie empfehlen eine Schärfung der Qualifikationsziele.

Des Weiteren sehen die Gutachter:innen die Einlösung der oben genannten Berufsbefähigung für die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Ausbildungen der Anästhesietechnische Assistenzen (ATAs) und Operationstechnische Assistenzen (OTAs) kritisch. Neben der unter § 12 Curriculum genannten Empfehlung zur Verengung der Zulassungsvoraussetzungen ist in den Augen der Gutachter:innen die transparente Information der Studierenden und Studienbewerber:innen über die in Abhängigkeit ihrer Ausbildung entstehenden Beschäftigungsmöglichkeiten notwendig.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Gründungshochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem sie Erläuterungen zu den beruflichen Möglichkeiten im Rahmen der vorhandenen Gesetzgebung unter Punkt 3 „Profil und Ziele des Studiengangs“ hinzugefügt hat. Ferner gibt sie an, dass dieses Thema verpflichtender Bestandteil von Studienberatungsgesprächen ist. Die Aufnahme des Themas im Bereich der Studienberatung ist in den Augen der Gutachter:innen positiv zu bewerten. Die Darstellung der Tätigkeitsfelder für Absolvent:innen, wie sie im Modulhandbuch ergänzt wurde, sehen sie jedoch weiterhin kritisch. Diese bestehe, so die Gutachter:innen, aktuell aus einer Umschreibung der Tätigkeitsfelder und einer Grafik, die Arbeitsfelder beinhaltet, für die laut Hochschule i. Gr. keine Kompetenzen erworben werden. Die notwendigen Kompetenzen für diese Bereiche speisen sich ausschließlich aus den vor Studienbeginn bereits abgeschlossenen Berufsausbildungen. Das Gutachter:innengremium sieht in dem Text und der Grafik im Modulhandbuch noch Verbesserungspotential und empfiehlt der Hochschule i. Gr., konkretere Inhalte zu implementieren.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Schärfung des Studiengangprofils vorgenommen und die Qualifikationsziele entsprechend angepasst werden. Die Hochschule i. Gr. sollte sich dabei entweder für die Ausbildung von Fachkräften im Bereich des Managements oder für die Ausbildung von Fachexpert:innen entscheiden.
- Die Hochschule i. Gr. sollte konkretere Inhalte (Text und Grafik) in Kapitel 3 des Modulhandbuchs in Hinblick auf spätere Arbeitsfelder der Absolvent:innen implementieren.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ vermittelt den Studierenden gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung Grundlagen im Bereich Naturwissenschaften, Anatomie, Pathologie sowie (Patho)Physiologie in Kombination mit einer Vertiefung der medizinischen Fächer vor dem Hintergrund der selbstständigen Durchführung von ärztlichen Maßnahmen. Die Studierenden erhalten ein breit gefächertes Wissen zu körperlichen, psychischen und sozialen Aspekten von Gesundheit und Krankheit. Überdies vermittelt der Studiengang Kenntnisse der medizinrechtlichen Rahmenbedingungen, der Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens und der Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik. Als weitere methodische Kompetenzen erwerben sie

Kenntnisse über Leitlinien der evidenzbasierten Medizin sowie über Dokumentationsformen und -systeme. Überdies erwerben sie Kompetenzen im Projekt- und Qualitätsmanagement und erlernen die kooperative und partizipative Umsetzung von ärztlich delegierten Maßnahmen.

Der Studiengang orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“.

Die berufliche Tätigkeit als Physician Assistant inkludiert folgende Tätigkeitsbereiche:

- Mitwirkung bei der Erstellung der Diagnose und des Behandlungsplans,
- Mitwirkung bei komplexen Untersuchungen sowie Durchführung von medizinisch-technischen Tätigkeiten, soweit diese nicht speziellen Berufsgruppen vorbehalten sind,
- Mitwirkung bei der Ausführung eines Behandlungsplans,
- Mitwirkung bei Eingriffen,
- Mitwirkung bei Notfallbehandlungen,
- Adressat:innengerechte Kommunikation und Informationsweitergabe,
- Prozessmanagement und Teamkoordination,
- Unterstützung bei der Dokumentation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachter:innen ist bewusst, dass auf dem aktuellen Arbeitsmarkt eine große Nachfrage an Physician Assistants besteht.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Module M2 „Wissenschaftliches Arbeiten“, M6 „Medizin- und Gesundheitsrecht“, M11 „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ sowie M22 „Interprofessionelles Projektmanagement“ werden sowohl von Studierenden des Bachelorstudiengangs „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ als auch der Bachelorstudiengänge „Notfallmanagement und Akutversorgung“ und „Physician Assistant“ belegt.

Als Lehr-Lernformen kommen an der Björn Steiger Hochschule i. Gr. im seminaristischen Unterricht handlungsorientierte und aktivierende Methoden zum Einsatz. Diese inkludieren problemorientiertes Lernen (POL), Projektarbeit, Rollenspiele, angeleitete Gruppenarbeit im Sinne eines formativen und transformatorischen Lernprozesses. In Vorlesungen werden eher lehrerzentrierte, darstellende Methoden wie Impulsreferate, Vorträge, gelenkte Gespräche sowie Präsentationen im Sinne eines informativen Lernprozesses gewählt.

Alle drei Studiengänge beinhalten Praxisphasen, die in der Praktikumsordnung geregelt sind. Jeder Studiengang verfügt über einen Praxisleitfaden. Dieser beinhaltet organisatorische Aspekte des Praktikums, die Qualifikationsziele und Aufgabenbereiche sowie nähere Angaben zur Prüfungsform.

Die jeweilige Studiengangsleitung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Praktikumsordnung zuständig für die Gewinnung von Praktikumsstellen sowie der Kontaktpflege zu diesen, für die Beratung der Studierenden und der Praxisanleitungen, für die Mitwirkung bei der Praktikumsplanung und an der Nachweisführung, für die organisatorische Abwicklung des Praktikums sowie für die Vermittlung bei Konflikten zwischen der Praktikumsstelle und Studierenden.

Die Beschaffung des Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden: Sie wählen dazu unter den bereits als Praktikumsstelle anerkannten Praxiseinrichtungen aus und teilen dies der Studiengangsleitung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums mit. Die Kriterien zur Anerkennung als Praktikumsstelle sind in § 7 der Praktikumsordnung geregelt, Auslandspraktika sind gemäß § 9 ebd. möglich. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeiten ist in § 14 der Praktikumsordnung geregelt.

Die Praktikumsstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der Björn Steiger Hochschule i. Gr. vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praktikumsstelle und der Hochschule i. Gr. während des Praktikums geregelt sind. Vonseiten der Hochschule liegt eine Vorlage für eine Praktikumsvereinbarung vor. Zudem wird zu Beginn gemeinsam mit dem:der Studierenden ein individueller Praktikumsplan erstellt, der Ziele und Inhalte der Praxiszeit regelt.

Vonseiten der Hochschule werden praxisvorbereitende und/oder praxisbegleitende Tutorien und Supervisionen durchgeführt. Während des Praktikums findet ein Austausch zwischen Praxisanleitung und Lehrenden der Hochschule statt, sodass ein Austausch zwischen den Lernorten gewährleistet wird.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei allen drei Studiengängen werden außerhochschulische Kompetenzen im Rahmen von 15 CP auf das jeweils erste Modul der Studiengänge angerechnet. In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass es sich bei einer individuellen Überprüfung der anrechenbaren Kompetenzen um einen enormen personellen Aufwand handelt und ein pauschales Anrechnungsverfahren geeigneter ist. Im Nachgang an die Begutachtung reicht die Hochschule i. Gr. Unterlagen nach, aus denen hervorgeht, dass zur Anrechnung eine Einstufungsprüfung durchgeführt wird. Die Einstufungsprüfung ist in § 16 Abs. 10 und 11 der Rahmenprüfungsordnung sowie der Anlage 3 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Ebenfalls überarbeitet wurden die Qualifikationsziele des Modul 1 in allen drei Studiengängen überarbeitet und kompetenzorientiert formuliert. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Nachbesserungen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Module der wissenschaftlichen Befähigung dienen und darüber hinaus auch einen Einblick in die aktuelle Forschung geben. Daraufhin legt die Hochschule i. Gr. dar, dass in allen drei Studiengängen im ersten Semester in M2 „Wissenschaftliches Arbeiten“ (5 CP) die Grundlagen für den Kompetenzerwerb im wissenschaftlichen Arbeiten gelegt werden. Für die hochschulinterne Forschung sei, so die Hochschule, ein Forschungskonzept entwickelt worden, dass sich auf die Versorgungsforschung fokussiert. In den Augen der Gutachter:innen sind im Studiengang ausreichend Grundlagen für den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen auf Bachelorniveau gelegt. Sie weisen jedoch darauf hin, dass sich Forschung in den Modulen auch in Form des forschenden Lernens manifestieren kann. Um dies zu gewährleisten, raten sie der Hochschule bei der Besetzung der Professuren auf Kolleg:innen mit Forschungserfahrung und evtl. sogar aktuell laufenden Forschungsprojekten zu setzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ ist in die drei Studienabschnitte „Grundlagen Pädagogik und Wissenschaft im Gesundheitswesen“, „Fachliche Vertiefung“ und „Abschlussarbeit“ aufgebaut. Vor dem Hintergrund der zu stärkenden persönlichkeitsbildenden Kompetenzen wird darauf geachtet, möglichst in jedem Semester mindestens ein Modul mit Diskussionsmöglichkeiten über gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen oder mit kommunikativen und selbstkompetenzstärkenden Inhalten zu verankern.

In der ersten Studienphase werden den Studierenden außerhochschulische Kompetenzen aus der bereits absolvierten einschlägigen Ausbildung im Umfang von 15 CP auf das Modul 1 angerechnet. Im ersten Semester erhalten die Studierenden zudem eine Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und erwerben Kenntnisse im pädagogischen und didaktischen Bereich. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit Bildungssystemen und Bildungsrecht sowie im zweiten Semester mit dem Gesundheitssystem und der Gesundheitspolitik. Außerdem werden im zweiten Semester zusätzliche rechtliche Grundlagen im Bereich Medizin- und Gesundheitsrecht gelegt und die Studierenden erweitern ihre pädagogischen Kenntnisse. Ab dem dritten Semester rücken medizinische Thematiken in den Fokus sowie die Bereiche Qualitäts- und Projektmanagement. Überdies findet sich hier ein vertiefendes Modul zur angewandten Forschung in Medizin und Gesundheit.

Ab dem vierten Semester beginnt die Studienphase II, die sich durch fachliche Vertiefungen in medizinischen und pädagogischen Bereichen auszeichnet. Auch ethische Aspekte und eine Weiterführung des Projektmanagements auf interprofessioneller Ebene finden sich an diesem Punkt des Studienverlaufs. Die Studienphase II inkludiert ferner ein Wahlpflichtmodul, in dem die Studierenden zwischen den Bereichen „Pflege- und Therapiewissenschaften“ und „Gesundheits- und Therapiewissenschaften“ wählen können.

Im Modul 20 „Fachpraktikum inkl. Lehrprobe“ leisten die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 200 Praxisstunden ab. Als Praktikumsstelle werden staatliche und staatlich anerkannte Berufsfachschulen oder Weiterbildungseinrichtungen anerkannt. Ziel des Fachpraktikums ist es, die erworbenen Fachkompetenzen miteinander zu verknüpfen und im neuen beruflichen Handlungsfeld anzuwenden, um damit pädagogische Kompetenz in der Lehrtätigkeit im Hinblick auf die Planung, Durchführung und Auswertung einschließlich der pädagogisch-organisatorischen Tätigkeiten im Rahmen von Gruppen- und Einzelhospitationen zu entwickeln. Das Praktikum umfasst fünf Unterrichtshospitationen sowie die Konzipierung und Durchführung von 20 Doppelstunden und wird mit einer Lehrprobe als Prüfungsleistung abgeschlossen, die auch eine schriftliche Unterrichtskonzeption beinhaltet. Als Studienleistung fertigen die Studierenden während des Praktikums einen Praktikumsbericht an.

Die Praxisanleitung verfügt gemäß 1.3 des Praxisleitfadens über einen pädagogischen Hochschulabschluss. Die Betreuung vonseiten der Hochschule wird durch Lehrveranstaltungen als prozessbegleitende Reflexion durchgeführt, die zu Beginn, während und am Ende des Praxissemesters stattfinden.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung kann das im siebten Semester gelegene Praktikum auch ab dem zweiten Studienjahr semesterbegleitend absolviert werden.

Das Studium wird im achten Semester in der Studienphase III mit dem Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ abgeschlossen. Hier entwickelnd die Studierenden eigenständig eine Fragestellung, die sie mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Modulübersicht			
Semester	Modulnr.	Modulbezeichnung	ECTS
	Studienphase I - Grundlagen Pädagogik und Wissenschaft im Gesundheitswesen		85
Semester 1	M1	Kompetenzen aus der Berufsausbildung (Anrechnungsverfahren)	15
	M2	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	M3	Allgemeine Pädagogik und Gesundheitspädagogik	10
	M4	Bildungssysteme und Bildungsrecht	5
	M5	Allgemeine Didaktik	5
Semester 2	M6	Medizin- und Gesundheitsrecht	5
	M7	Pädagogische Psychologie, Lernprozesssteuerung	10
	M8	Gesundheitssystem und -politik	5
Semester 3	M9	Medizinische Grundlagen	10
	M10	Angewandte Forschung in Gesundheit und Medizin (vertieft)	10
	M11	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	5
Semester 4	Studienphase II - Fachliche Vertiefung		85
	M12	Pflegemedizin, klinische und präklinische Akut- und Notfallmedizin	10
	M13	Teamkommunikation und Interprofessionalität in der Erwachsenenbildung	5
Semester 5	M14_A/M14_B	Pflege- und Therapiewissenschaften oder Gesundheits- und Therapiewiss.	5
	M15	Fachdidaktik der Gesundheitsfachberufe	10
	M16	Notfallpädagogik und Notfallpsychologie	10
Semester 6	M17	Gesundheits- und Medizinethik	5
	M18	Medienpädagogik und digitales Lernen	5
	M19	Kompetenzorientierte Lehre & Curriculumsentwicklung	5
Semester 7	M20	Fachpraktikum inkl. Lehrprobe	20
Semester 8	M21	Führung & Management an Berufsfachschulen	5
	M22	Interprofessionelles Projektmanagement	5
	Studienphase III - Abschlussarbeit		10
	M23	Bachelorarbeit und Kolloquium	8+2

Tabelle 1: Studienverlaufsplan „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“. Module, in denen 10 CP erworben werden (mit Ausnahme von M23), finden über zwei Semester statt. Die Angabe in der Tabelle zeigt das jeweilige Startsemester der Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang geht hervor, dass durch die darin inkludierten Ausbildungen eine heterogene Studierendengruppe mit unterschiedlichen Vorkenntnissen entsteht. Die Gutachter:innen sehen die unterschiedlichen Wissensstände für die Erreichung der Qualifikationsziele als hinderlich. Daraufhin führt die Hochschule i. Gr. aus, dass durch die Beschränkung auf die Zulassung von dreijährigen Ausbildungen eine erste Angleichung des Kompetenzniveaus innerhalb der Bewerber:innengruppe vorgenommen wird. Durch die staatlich regulierten Ausbildungen kann weiterhin eine Vergleichbarkeit innerhalb einer Berufsgruppe

vorausgesetzt werden. Die Heterogenität unterschiedlicher Gesundheitsfachberufe sieht die Gründungshochschule positiv. So können interdisziplinäre Kompetenzen erworben werden. Die Gutachter:innen empfehlen, die in den Zulassungsvoraussetzungen bedachten Berufsgruppen kritisch – insbesondere in Hinblick auf die Berufsbefähigung – zu hinterfragen und ggf. einzuschränken. Die Hochschule i. Gr. gibt an, nach eingehender Prüfung nur minimale Änderungen für notwendig befunden zu haben. Die Gutachter:innen erkennen die Beschäftigung mit der gutachterlichen Empfehlung an. In ihren Augen sollte die Gründungshochschule auch innerhalb des Akkreditierungszeitraums die Zulassungsbedingungen im Blick behalten. Der laufende Studiengang wird Hinweise liefern, ob eine Einschränkung der Zulassungsbedingungen notwendig ist.

Neben den Zulassungsbeschränkungen sehen die Gutachter:innen auch die Breite des Curriculums kritisch. Alle Gesundheitsberufe zu bedienen, ist in ihren Augen ambitioniert. Stattdessen empfehlen die Gutachter:innen einen Fokus auf einzelne Gesundheitsberufe zu setzen, insbesondere solche, für die ein Bachelorabschluss aktuell noch ausreichend für den Einsatz in der Lehre an Fachschulen und Berufsschulen des Gesundheitswesens ist. Dies ist beispielsweise für den Bereich Pflege nicht der Fall, weshalb die Gutachter:innen der Hochschule raten, sich auf Berufsgruppen wie Rettungswesen zu fokussieren. Die Gründungshochschule nimmt die Anregungen des Gutachter:innengremiums zur Kenntnis, betont jedoch, dass für sie ein interprofessioneller Ansatz zentral sei, der sich auch aus den unterschiedlichen Berufsbildern der Gesundheitspädagogik speist. Um dies zu gewährleisten, wurde eine neue Professur mit der Denomination der Gesundheitspädagogik für den Studienstart zum Wintersemester 2023/2024 eingeplant (neue Zahlen für den Aufwuchsplan werden unter § 12 Abs. 2 (Personal) abgebildet). Die Professur ist aktuell ausgeschrieben. Das Gutachter:innengremium zeigt sich zufrieden mit der Nachbesserung.

Weiterhin identifizieren die Gutachter:innen mehrere inhaltlich überladene Module, bei denen das Erreichen der hinterlegten Qualifikationsziele im Rahmen des vorgesehenen Workloads nicht realistisch ist. Dies betrifft die Module M13 „Qualitätsmanagement“ und M25 „Projektmanagement“. Die Inhalte und Lernziele der Module sind so zu überarbeiten, dass das Erreichen der Lernziele gewährleistet werden kann. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule i. Gr. im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen nehmen die Überarbeitungen zur Kenntnis, erkennen aber keine substantiellen Veränderungen. Der Auflagenvorschlag bleibt damit bestehen.

Die Gutachter:innen loben die umfangreichen Quellen im Modulhandbuch und die transparente Orientierung am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). Für das Fach der Gesundheitspädagogik empfehlen sie, zusätzlich noch die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (KMK 16.05.2019) sowie den „Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik“ (DGP 2019) mitzudenken. Die Hochschule i. Gr. reicht im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Qualifikationsrahmen in den Modulbeschreibungen berücksichtigt wurden.

Der Name des Studiengangs beinhaltet die englische Formulierung „Health Care Education“. Die Gutachter:innen erkennen dabei die namentliche Orientierung an vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen und bewerten den englischen Namen als unproblematisch.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Module M13 und M25 sind so zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Inhalte stimmig auf den Workload der Module ausgerichtet sind.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in den Zulassungsvoraussetzungen bedachten Berufsgruppen sollten im Akkreditierungszeitraum kritisch – insbesondere in Hinblick auf die Berufsbefähigung – hinterfragt und ggf. eingeschränkt werden.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Notfallmanagement und Akutversorgung“ ist in die drei Studienabschnitte „Grundlagen“, „Fachliche Vertiefung“ und „Abschlussarbeit“ aufgebaut. In der ersten Studienphase werden den Studierenden außerhochschulische Kompetenzen aus der bereits absolvierten einschlägigen Ausbildung im Umfang von 15 CP auf das Modul 1 angerechnet.

Zusätzlich zu den in den studiengangübergreifenden Aspekten genannten gemeinsam zu belegenden Modulen werden in diesem Studiengang auch die Module M3 „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, M4 „Anatomie/Physiologie“, M5 „Pathologie/Pathophysiologie“, M8 „Angewandte Forschung in Gesundheit und Medizin“, M15 „Pharmakologie/Toxikologie“, M16 „Mikrobiologie/Hygiene“, M20 „Interprofessionalität in der Notfallversorgung“ sowie M22 „Informatik/Medizintechnik“ mit den Studierenden des Studiengangs „Physician Assistant“ belegt. Damit wird dem interprofessionellen Ansatz der Hochschule Rechnung getragen.

Neben dem Erwerb von fachwissenschaftlichen Kompetenzen setzen sich die Studierenden mit gesamtgesellschaftlich relevanten Themen auseinander, wie in den Modulen M7 „Berufliches Selbstverständnis und Medizinethik“, M9 „Diversity Management / Interkulturelle Versorgung“, M10 „Gesundheitssystem und -politik und Public Health“. Als unmittelbar an der Versorgung Beteiligte liegt ein weiterer Schwerpunkt auf dem Gesundheitssystem und der Gesundheitspolitik sowie auf der individuellen Notfallversorgung. Um die Studierenden auch auf ihre Aufgaben des Managements oder als Praxisanleiter:innen vorzubereiten, werden methodisch-didaktische und pädagogische Inhalte gelehrt.

Im ersten Semester erhalten die Studierenden eine Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und beschäftigen sich mit naturwissenschaftlichen Grundlagen, Anatomie, Physiologie, Pathologie sowie Pathophysiologie. Im zweiten Semester werden Kenntnisse im Medizin- und Gesundheitsrecht sowie im Diversity Management und in der interkulturellen Versorgung vermittelt. Die Studierenden werden außerdem angeleitet, ein berufliches Selbstverständnis zu entwickeln. Zudem stehen Medizinethik und angewandte Forschung in Gesundheit und Medizin im Fokus. Sowohl im dritten als auch später im achten Semester erwerben Studierende betriebswirtschaftliche und Managementkompetenzen in den Modulen M13 „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“, M24 „Führungskraft/BWL“ und M25 „Interprofessionelles Projektmanagement“. Überdies werden im dritten Semester Wissensbestände zum Gesundheitssystem, der Gesundheitspolitik, im Bereich Public Health, in der Notfallvorsorge, im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz vermittelt. Die Studierenden erwerben überdies didaktische und pädagogische Kenntnisse.

Modulübersicht			
Semester	Modulnr.	Modulbezeichnung	ECTS
	Studienphase I - Grundlagen		90
Semester 1	M1	Kompetenzen aus der Berufsausbildung	15
	M2	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	M3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5
	M4	Anatomie/Physiologie	5
	M5	Pathologie/Pathophysiologie	5
Semester 2	M6	Medizin- und Gesundheitsrecht	5
	M7	Berufliches Selbstverständnis RD und Medizinethik	5
	M8	Angewandte Forschung in Gesundheit und Medizin	5
	M9	Diversity Management/Interkulturelle Versorgung	5
Semester 3	M10	Gesundheitssystem und -politik und Public Health	10
	M11	Notfallvorsorge/Katastrophen-/Bevölkerungsschutz	10
	M12	Didaktik und Pädagogik	10
	M13	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	5
Semester 4	Studienphase II - Fachliche Vertiefung		80
	M14	Strukturierte Notfallversorgung	5
Semester 5	M15	Pharmakologie/Toxikologie	5
	M16	Mikrobiologie/Hygiene	5
	M17	Medizinische Fächer I	10
	M18	Medizinische Fächer II	5
Semester 6	M19	Heilkundliche Maßnahmen und invasive Techniken	5
	M20	Interprofessionalität in der Notfallversorgung	5
	M21A/M21B	Einsatzmanagement oder Krankenhausalarm- und Einsatzplanung	5
	M22	Informatik/Medizintechnik	5
Semester 7	M23	Fachpraktikum Klinik	20
Semester 8	M24	Führungskraft im Gesundheitswesen	5
	M25	Interprofessionelles Projektmanagement	5
	Studienphase III - Abschlussarbeit		10
	M26	Bachelorarbeit und Kolloquium	8+2

Tabelle 2: Studienverlaufplan „Notfallmanagement und Akutversorgung“. Module, in denen 10 CP erworben werden (mit Ausnahme von M26), finden über zwei Semester statt. Die Angabe in der Tabelle zeigt das jeweilige Startsemester der Module.

Ab dem vierten Semester beginnt die fachliche Vertiefung der Studienphase II, in der zum einen medizinisches Wissen vertieft und erweitert wird, zum anderen auch Wissensvermittlung in den Bereichen strukturierte Notfallversorgung, Interprofessionalität, Informatik und Medizintechnik stattfindet. Überdies können die Studierenden in den Wahlpflichtmodulen zwischen den Vertiefungen „Einsatzmanagement“ und „Krankenhausalarm- und Einsatzplanung“ wählen.

Im Modul 23 „Fachpraktikum Klinik“ leisten die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 240 Praxisstunden ab. Sie verknüpfen hierbei ihr bisher erworbenes Wissen in Form der theoretischen Studieninhalte mit den Gegebenheiten in der klinischen Praxis und stärken die Kompetenzen des wissenschaftlich begründeten medizinischen Handelns. Durchgeführt wird das Praktikum gemäß 1.2 des Praxisleitfadens in einer geeigneten medizinischen Versorgungseinrichtung, in der Regel in öffentlichen Kliniken. Von der Praxiszeit entfallen jeweils 80 Stunden auf die zentrale Notaufnahme, die Intensivstation und die Anästhesie/OP.

Die Praxisanleitung wird in der Praxiseinrichtung von einer Person übernommen, die entweder über eine Approbation als Ärzt:in, über eine pflegerische Berufsausbildung sowie über einen berufsbezogenen Hochschulabschluss auf Bachelorniveau oder über eine pflegerische Berufsausbildung mit der Facherweiterung Anästhesie und Intensivmedizin oder Notfallpflege verfügt. Die Betreuung vonseiten der Hochschule wird durch Lehrveranstaltungen als prozessbegleitende Reflexion durchgeführt, die zu Beginn, während und am Ende des Praxissemesters stattfinden. Als Prüfungsleistung für das Modul ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung kann das im siebten Semester gelegene Praktikum auch ab dem zweiten Studienjahr semesterbegleitend absolviert werden.

Das Studium wird im achten Semester in der Studienphase III mit dem Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ abgeschlossen. Hier entwickelnd die Studierenden eigenständig eine Fragestellung, die sie mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang geht hervor, dass durch die darin inkludierten Ausbildungen eine heterogene Studierendengruppe mit unterschiedlichen Vorkenntnissen entsteht. Die Gutachter:innen sehen die unterschiedlichen Wissensstände für die Erreichung der Qualifikationsziele als Herausforderung. Daraufhin führt die Hochschule i. Gr. aus, dass durch die Beschränkung auf die Zulassung von dreijährigen Ausbildungen eine erste Angleichung des Kompetenzniveaus innerhalb der Bewerber:innengruppe vorgenommen wird. Durch die staatlich regulierten Ausbildungen kann weiterhin eine Vergleichbarkeit innerhalb einer Berufsgruppe vorausgesetzt werden. Die Heterogenität unterschiedlicher Gesundheitsfachberufe sieht die Gründungshochschule positiv. So können interdisziplinäre Kompetenzen erworben werden. Die Gutachter:innen können der Argumentation der BSH i. Gr. folgen, sehen jedoch die Berufsbefähigung für Anästhesietechnische Assistenzen (ATAs) und Operationstechnische Assistenzen (OTAs) kritisch. Sie empfehlen, die in den Zulassungsvoraussetzungen bedachten Berufsgruppen kritisch – insbesondere in Hinblick auf die Berufsbefähigung – zu hinterfragen und ggf. einzuschränken.

Die bereits unter § 11 thematisierte Frage nach den Qualifikationszielen in Hinblick auf die Berufsbefähigung findet auch auf das Curriculum Anwendung. Die Gutachter:innen empfehlen, die Kombination von sowohl Inhalten und Kompetenzen des Managements als auch einem Ausbau der konkreten Fachexpertise zu überdenken und neben einer Schärfung der Qualifikationsziele auch eine darauf ausgerichtete Schärfung des Curriculums vorzunehmen. Die Hochschule i. Gr. nahm im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung Überarbeitungen am Modul 24 (früherer Name: „Führungskraft/BWL“, neuer Name: „Führungskraft im Gesundheitswesen“) vor, hält darüber hinaus aber an den Qualifikationszielen und Inhalten fest.

Weiterhin identifizieren die Gutachter:innen mehrere inhaltlich überladene Module, bei denen das Erreichen der hinterlegten Qualifikationsziele im Rahmen des vorgesehenen Workloads nicht realistisch ist. Dies betrifft die Module M09 „Diversity Management / interkulturelle Versorgung“, M13 „Qualitätsmanagement“, M24 „Führungskraft/BWL“ und M25 „Projektmanagement“. Die

Inhalte und Lernziele der Module sind so zu überarbeiten, dass das Erreichen der Lernziele gewährleistet werden kann. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule i. Gr. im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen nehmen die Überarbeitungen zur Kenntnis, erkennen aber keine substantiellen Veränderungen. Während in M09, M13 und M25 kaum Änderungen vorgenommen wurden, hat die Gründungshochschule die betriebswirtschaftlichen Aspekte in M24 deutlich abgeschwächt. Die weiterhin vorhandene doppelte Schwerpunktsetzung von BWL und Personalmanagement ist für das Gutachter:innengremium in Hinblick auf den Workload des Moduls nicht stimmig. Der Auflagenvorschlag bleibt damit bestehen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum nach den vorgenommenen Überarbeitungen unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Module M09, M13, M24 und M25 sind so zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Inhalte stimmig auf den Workload der Module ausgerichtet sind.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die in den Zulassungsvoraussetzungen bedachten Berufsgruppen sollten im Akkreditierungszeitraum kritisch – insbesondere in Hinblick auf die Berufsbefähigung – hinterfragt und ggf. eingeschränkt werden.
- Es sollte eine Schärfung des Studiengangprofils vorgenommen und die Inhalte entsprechend angepasst werden. Die Hochschule i. Gr. sollte sich dabei entweder für die Ausbildung von Fachkräften im Bereich des Managements oder für die Ausbildung von Fachexpert:innen entscheiden.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“. Das Curriculum ist in die drei Studienabschnitte „Grundlagen“, „Fachliche Vertiefung“ und „Abschlussarbeit“ aufgebaut. In der ersten Studienphase werden den Studierenden außerhochschulische Kompetenzen aus der bereits absolvierten einschlägigen Ausbildung im Umfang von 15 CP auf das Modul 1 angerechnet.

Zusätzlich zu den in den studiengangsübergreifenden Aspekten genannten gemeinsam zu belegenden Modulen werden in diesem Studiengang auch die Module M3 „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, M4 „Anatomie/Physiologie“, M5 „Pathologie/Pathophysiologie“, M8 „Angewandte Forschung in Gesundheit und Medizin“, M15 „Pharmakologie/Toxikologie“, M16 „Mikrobiologie/Hygiene“, M20 „Interprofessionalität in der Notfallversorgung“ sowie M22 „Informatik/Medizintechnik“ mit den Studierenden des Studiengangs „Notfallmanagement und Akutversorgung“ belegt. Damit wird dem interprofessionellen Ansatz der Hochschule Rechnung getragen.

Modulübersicht			
Semester	Modulnr.	Modulbezeichnung	ECTS
Studienphase I - Grundlagen			55
Semester 1	M1	Kompetenzen aus der Berufsausbildung (Anrechnungsverfahren)	15
	M2	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	M3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5
	M4	Anatomie/Physiologie	5
	M5	Pathologie/Pathophysiologie	5
Semester 2	M6	Medizin- und Gesundheitsrecht	5
	M7	Anamnese, körperliche und einfache instrumentelle Untersuchung	5
	M8	Angewandte Forschung in Gesundheit und Medizin	5
	M9	Fachpraktikum: Patientenaufnahme, Anamnese, körperliche Untersuchung	5
Semester 3	Studienphase II - Fachliche Vertiefung		115
	M10	Klinische Medizin	5
	M11	Innere Medizin mit Teilgebieten	5
	M12	Fachpraktikum: Konservative Patientenversorgung	5
	M13	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	5
Semester 4	M14	Chirurgie mit Teilgebieten	5
	M15	Anästhesie	5
	M16	OP-Lehre, Labor, Funktionsdiagnostik	5
	M17	Fachpraktikum: Operative Patientenversorgung	5
Semester 5	M18	Pharmakologie/Toxikologie	5
	M19	Mikrobiologie/Hygiene	5
	M20	Kleine Fächer	5
	M21	Fachpraktikum: Funktionsdiagnostik	5
Semester 6	M22	Notfallmedizin, Notfallmanagement	5
	M23	Interprofessionalität in der Notfallversorgung	5
	M24	Orthopädie/Unfallchirurgie	5
	M25	Informatik/Medizintechnik	5
	M26	Fachpraktikum: Notfallversorgung	5
Semester 7	M27	Besondere Patientengruppen	5
	M28	Public Health	5
	M29	Informationstechnik, Dokumentation, Vergütungssystem	5
	M30	Fachpraktikum: Dokumentation, Qualitätsmanagement, Abrechnung, Gesprächsführung, Information von Patienten	5
Semester 8	M31	Wahlpflichtfach Fachpraktikum Vertiefung Praxiswissen/Transferwissen	5
	M32	Interprofessionelles Projektmanagement	5
Studienphase III - Abschlussarbeit			10
	M33	Bachelorarbeit und Kolloquium	8+2

Tabelle 3: Studienverlaufsplan „Notfallmanagement und Akutversorgung“. Module, in denen 10 CP erworben werden (mit Ausnahme von M33), finden über zwei Semester statt. Die Angabe in der Tabelle zeigt das jeweilige Startsemester der Module.

Im ersten Semester erhalten die Studierenden eine Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und beschäftigen sich mit naturwissenschaftlichen Grundlagen, Anatomie, Physiologie, Pathologie sowie Pathophysiologie. Neben Wissensbeständen im Medizin- und Gesundheitsrecht

erwerben die Studierenden im zweiten Semester auch Kenntnisse im Bereich der Anamnese sowie der körperlichen Untersuchung und beschäftigten sich mit angewandter Forschung in Gesundheit und Medizin.

Ab dem dritten Semester beginnt die fachliche Vertiefung der Studienphase II. Neben Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen, interprofessionellem Projektmanagement, Informatik und Medizintechnik erwerben die Studierenden Kompetenzen in Hinblick auf besondere Patient:innengruppen sowie in den Bereichen Public Health, Informationstechnik, Dokumentation und Vergütungssystem. Überdies werden in dieser Studienphase medizinischen Kenntnisse vertieft und erweitert.

Den persönlichkeitsbildenden Zielen wird insbesondere durch Module mit einem kommunikativen, reflexiven und interprofessionellen Schwerpunkt entsprochen, beispielsweise M8 „Angewandte Forschung in Gesundheit und Medizin“, M23 „Interprofessionalität in der Notfallversorgung“, M27 „Besondere Patientengruppen“ sowie M28 „Public Health“.

Das zweite bis achte Semester enthält jeweils ein Praktikum (je 5 CP, 80 Stunden Praxiszeit und 45 Stunden Selbststudienzeit), das thematisch mit den Inhalten der entsprechenden Semester in Verbindung steht: M9 „Patientenaufnahme, Anamnese, körperliche Untersuchung“, M12 „Konservative Patientenversorgung“, M17 „Operative Patientenversorgung“, M21 „Funktionsdiagnostik“, M26 „Notfallversorgung“, M30 „Dokumentation, Qualitätsmanagement, Abrechnung, Gesprächsführung, Information von Patienten“ sowie M31 „Wahlpflichtfach Fachpraktikum Vertiefung Praxiswissen / Transferwissen“.

Ziel der Fachpraktika ist es, die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten miteinander zu verknüpfen und in den beruflichen Handlungsfeldern anzuwenden. Handlungskompetenzen und Reflexionskompetenzen sowie die Kompetenzen des wissenschaftlich begründeten medizinischen Handelns werden gestärkt. Die Inhalte und Tätigkeitsbereiche der Praktika entsprechen den Vorgaben der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in Bezug auf das Berufsbild Physician Assistant. Die Module schließen mit jeweils einem Praktikumsbericht als Abschlussprüfung ab. Während der Praktika bereiten die Studierenden ihre praktischen Tätigkeiten vor und nach in Form eines Tagebuchs.

Als Praxisstellen können gemäß 1.3 des Praxisleitfadens in der Regel nur öffentliche Krankenhäuser fungieren, wobei die Studierenden Hospitationen und Tätigkeiten auf verschiedenen Stationen durchführen.

Die Praxisanleitung in der Praktikumsstelle wird von Personen übernommen, die über eine Approbation als Ärzt:in oder eine pflegerische Berufsausbildung in Kombination mit einer Ausbildung zum Physician Assistant verfügen. Die Betreuung und Begleitung vonseiten der Hochschule wird über theoretische Module durchgeführt, die entweder zeitgleich zum Praktikum oder kurz davor stattfinden.

Das Studium wird im achten Semester in der Studienphase III mit dem Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ abgeschlossen. Hier entwickelnd die Studierenden eigenständig eine Fragestellung, die sie mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachter:innengremium nimmt zur Kenntnis, dass das Curriculum des Studiengangs die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abbildet.

Die Gutachter:innen identifizieren mehrere inhaltlich überladene Module, bei denen das Erreichen der hinterlegten Qualifikationsziele im Rahmen des vorgesehenen Workloads nicht realistisch ist. Dies betrifft die Module M13 „Qualitätsmanagement“ und M25 „Projektmanagement“. Die Inhalte und Lernziele der Module sind so zu überarbeiten, dass das Erreichen der Lernziele gewährleistet werden kann. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule i. Gr. im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die

Gutachter:innen nehmen die Überarbeitungen zur Kenntnis, erkennen aber keine substantiellen Veränderungen. Der Auflagenvorschlag bleibt damit bestehen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Module M13 und M25 sind so zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Inhalte stimmig auf den Workload der Module ausgerichtet sind.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in allen Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden. Einzige Ausnahme stellt in allen drei Studiengängen Modul 1 dar, das sich über drei Semester erstreckt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Modul, auf das außerhochschulische Kompetenzen aus der bereits erfolgten einschlägigen Ausbildung angerechnet werden, sodass keine Anwesenheit an der Hochschule für dieses Modul erforderlich ist.

Neben dem Auslandsstudium sind gemäß § 9 der Praktikumsordnung auch Auslandspraktika möglich. Studierende werden bei der Organisation von Auslandssemestern oder Auslandspraktika vom Studienbüro unterstützt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für alle drei Studiengänge in § 16 Abs. 1 bis 7 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 16 Abs. 1 bis 7 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in allen drei Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die BSH i. Gr. hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in den drei Studiengängen und das Lehrdeputat an der Hochschule i. Gr. hervor.

Die Hochschule i. Gr. verfügt über eine Berufsordnung. Bei der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen wird auf die fachliche und didaktisch-methodische Qualifikation geachtet. Lehrbeauftragte müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Die Hochschule i. Gr. plant, dass nicht mehr als 30 % der Lehre in einem Studiengang über Lehraufträge abgedeckt werden.

Die Hochschule bietet für alle Lehrenden regelmäßig didaktische Weiterbildungen an.

Ein Personalaufwuchsplan der BSH i. Gr. gibt Auskunft über die geplante Entwicklung des Lehrpersonals für alle drei Studiengänge. Aus ihm geht hervor, dass für die den Studienstart der Bachelorstudiengänge „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ und „Notfallmanagement und Akutversorgung“ zum Wintersemester 2023/2024 insgesamt vier Professuren mit 2,5 VZÄ geplant sind. Zum Studienstart des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ im Wintersemester 2024/2025 erfolgt ein Aufwuchs auf fünf Professuren mit einem Vollzeitäquivalent von 3,5. Ein weiterer Aufwuchs des professoralen Personals der Hochschule ist im Wintersemester 2025/2026 auf 4,5 VZÄ und im Wintersemester 2026/2027 auf 6,5 VZÄ vorgesehen. Die Zahlen des professoralen Aufwuchses wurden im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung auf Anraten der Gutachter:innen noch einmal korrigiert (siehe unter Bewertung).

Für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sind zum Wintersemester 2023/2024 1,5 VZÄ Stellen geplant und es erfolgt bis zum Wintersemester 2026/2027 ein Aufwuchs auf 4,5 VZÄ. Für Lehrbeauftragte ist ab dem Sommersemester 2025 ein VZÄ vorgesehen. Hier ist ein Wachstum auf 2,5 VZÄ bis Sommersemester 2027 geplant.

Aus der Aufstellung geht eine hauptamtlich professorale Abdeckung der Lehre von zwischen knapp 52 % und 100 % hervor.

b) Studiengangsübergreifende Bewertung

Bei der Begutachtung lagen die Lebensläufe des bereits vorhandenen Lehrpersonals aus, sodass sich die Gutachter:innen von der fachlichen Qualifikation überzeugen konnten. In Bezug auf das noch einzustellende Lehrpersonal bemängeln die Gutachter:innen die fehlenden Denominationen der im Aufwuchsplan genannten Professuren. Diese sind notwendig, um die adäquate fachliche Expertise des Lehrpersonals beurteilen zu können. Zudem ist es in ihren Augen notwendig, eine Professur mit der Denomination Gesundheitspädagogik einschlägig zu besetzen. Im Nachgang an die Begutachtung hat die Hochschule eine Übersicht der geplanten wissenschaftlichen Stellen und ihrer Denominationen bzw. ihres fachlichen Schwerpunkts eingereicht. Die Professuren, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragten werden bei den Profilen der Lehrenden gelistet, wobei unterschieden wird zwischen bereits ausgeschriebenen Stellen und, unter Angabe des Einstellungsdatums, noch nicht ausgeschriebene Stellen. Bei den Professuren sind die Denominationen genannt, bei den anderen Lehrkräften sind zum Teil bereits die zu unterrichtenden Module angegeben. Aus der Übersicht geht hervor, dass eine Professur mit der Denomination Gesundheitspädagogik (Lehrdeputat 18 SWS) aktuell ausgeschrieben ist und bis zum 01.10.2023 besetzt werden soll. In den Augen der Gutachter:innen ist damit ausreichend einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal für die Studiengänge eingepplant.

Die oben genannten Zahlen des professoralen Aufwuchses ändern sich damit zu folgenden Zahlen: 5 VZÄ im Wintersemester 2023/2024, 5,5 VZÄ im Wintersemester 2024/2025, 7 VZÄ im Wintersemester 2025/2026, 9,5 VZÄ im Wintersemester 2026/2027 und 11,5 VZÄ im Wintersemester 2027/2028.

Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Planung der Stellenanteile. Sie wollen wissen, ob Vollzeitstellen unter den professoralen und nicht-professoralen Lehrkräften vorgesehen sind, sodass man von hauptamtlich Lehrenden ausgehen kann. Die Gründungshochschule versichert, dass bei Studienstart die meisten Lehrenden den Hauptteil der Lehre, mitunter auch die gesamte Lehre, an der Gründungshochschule erbringen werden. Dass Lehrende aber auch gleichzeitig noch in der Praxis tätig sind, wird von der BSH i. Gr. als positiv bewertet, da so der Praxisbezug gewährleistet wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden im Studiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ eingereicht. Aus dieser gehen vom Wintersemester 2023 bis zum Wintersemester 2024 die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die einen Stellenanteil von einem Drittel bis zu 50 % innehaben. Eine Professur für Gesundheitspädagogik ist aktuell noch unbesetzt. Die hauptamtlich Lehrenden decken von den im Studiengang in den ersten drei Semester zu erbringenden 60 SWS 96 % (57,5 SWS) ab. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten (bisher wurden noch keine Lehraufträge vergeben) decken 4 % (2,5 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt im ersten Semester des Studiengangs (bei 15 Studienanfänger:innen) 1:7,5. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50 % (30 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch

qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 sind unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs „Notfallmanagement und Akutversorgung“ insgesamt die Besetzung der Professuren im Umfang von 5,0 VZÄ anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 ist unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs „Notfallmanagement und Akutversorgung“ insgesamt die Besetzung der Professuren im Umfang von 5,0 VZÄ anzuzeigen.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden im Studiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ eingereicht. Aus dieser gehen vom Wintersemester 2023 bis zum Wintersemester 2024 die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende tätig, von denen der Großteil einen Stellenanteil von einem Drittel bis zu 50 % innehat. Eine Professur für Katastrophenmanagement sowie ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in, die ab Wintersemester 2024 in die Lehre involviert sind, sind aktuell noch unbesetzt. Die hauptamtlich Lehrenden decken von den im Studiengang in den ersten drei Semester zu erbringenden 57,5 SWS 91 % (52,5 SWS) ab. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten (bisher wurden noch keine Lehraufträge vergeben) decken 7 % (5 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt im ersten Semester des Studiengangs (bei 15 Studienanfänger:innen) 1:7,5. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 87 % (50 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das aktuell vorhandene Lehrpersonal der Gründungshochschule bereits Fachexpertise in der Notfallrettung vorweisen kann. Für die Managementanteile des Curriculums muss noch Lehrpersonal akquiriert werden. Die BHS i. Gr. legt dar, dass bereits Gespräche geführt werden und man optimistisch sei, die notwendigen Lehrkräfte rechtzeitig einstellen zu können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 sind unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs „Health Care Management / Gesundheitspädagogik“ insgesamt die Besetzung der Professuren im Umfang von 5,0 VZÄ anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 ist unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs „Health Care Management / Gesundheitspädagogik“ insgesamt die Besetzung der Professuren im Umfang von 5,0 VZÄ anzuzeigen.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden im Studiengang „Physician Assistant“ eingereicht. Aus dieser gehen im Wintersemester 2024/2025 die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind in dem Semester drei hauptamtliche Lehrende tätig, von denen einer einen Stellenanteil von 100 % aufweist und die übrigen einen Stellenanteil von 50 % innehaben. Die hauptamtlich Lehrenden decken von den im Studiengang im ersten Semester zu erbringenden 10 SWS 100 % ab. Die geplante Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt im ersten Semester des Studiengangs (bei 15 Studienanfänger:innen) 1:10. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt im ersten Semester 100 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Zum Studienstart im Wintersemester 2024/2025 ist die Besetzung der Professuren im Umfang von 0,5 VZÄ anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zum Studienstart im Wintersemester 2024/2025 ist die Besetzung der Professuren im Umfang von 0,5 VZÄ anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den Studiengängen ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Bereichen EDV, Technik und Studierendensekretariat (Aufwuchs: Wintersemester 2023 1,0 VZÄ, Wintersemester 2027 2,0 VZÄ), im Sekretariat, in der Buchhaltung, im Personalwesen (Aufwuchs: Wintersemester 2023 0,5 VZÄ, Wintersemester 2027 2,5 VZÄ) und im Prüfungsamt sowie in der Bibliothek (Aufwuchs: Wintersemester 2023 1,0 VZÄ, Wintersemester 2027 2,0 VZÄ) beschäftigt.

Ab März 2023 steht der Hochschule eine Gesamtfläche von 552 qm zur Verfügung. Diese beinhaltet drei Seminarräume, drei Kleingruppenräume, einen Aufenthaltsraum, eine Bibliothek, vier Büroräume, ein Lagerraum, eine Küche sowie Toiletten. Zudem kann auf weitere Räumlichkeiten (Hörsaal, drei Seminarräume, drei Praxisräume, Bibliothek, Aufenthaltsraum, Konferenzraum, Büroflächen) und das Skills Lab (ITS, OP, Notaufnahme) vom NAW Berlin zugegriffen sowie der Rettungshubschrauber und der Rettungswagen vor Ort genutzt werden. Die Nutzung wird im Kooperationsvertrag unter § 4 Abs. 4 geregelt. Entsprechend dem Aufwuchsplan der Studiengänge ist die Anmietung weiterer Räumlichkeiten ab Sommersemester 2026 geplant.

Das Skills Lab umfasst die räumliche Ausstattung für eine Notaufnahme-Simulation. Dazu gehören Flipchart, Notfalltrage, Schockraum-Notfallwagen (voll ausgestattet), Druckinfusionssystem, System zur externen Kühlung, Narkose-/Beatmungsgerät, Monitoring (EKG, Blutdruck,

Sauerstoffsättigung – auch als Simulation), Perfusoren, Widescreen mit WLAN-Schnittstelle zur Darstellung von Röntgenbildern/Befunden etc. Ein zweiter Raum ist als OP-Saal ausgestattet. Er enthält 2 OP-Tische (mechanisch), OP-Leuchten, Narkose-/Beatmungsgerät, Monitoring (EKG, Blutdruck, Sauerstoffsättigung - auch als Simulation), Perfusoren, Absaugeinrichtung. Der dritte Raum ist als Intensivstation ausgestattet, mit zwei Intensivbetten, Intensivbeatmungsgerät, Monitoring (EKG, Blutdruck, Sauerstoffsättigung – auch als Simulation), Perfusoren. Die BSH nutzt zudem einen Rettungstransportwagen (Fahrtrage, Beatmungsgerät, Absaugeinrichtung, Monitoring, EKG, Blutdruck, Sauerstoffsättigung – auch als Simulation) und einen Rettungshubschrauber (Transporttrage, Patiententransporttasche, Intercom, Beatmungsgerät, Absaugeinrichtung, Monitoring (EKG, Blutdruck, Sauerstoffsättigung – auch als Simulation). Außerdem gibt es verschiedenste Ausführungen von Erwachsenen-, Kinder-, Säuglingssimulatoren, ECMO-Simulator sowie POC-Sonographie Geräte.

Die Seminarräume sind mit Flipcharts, Metaplanwänden und Moderationskoffern ausgestattet. Überdies verfügen sie über eine fest installierte Rechnerausstattung inklusive Beamer und Audioutausstattung.

Die Hochschule i. Gr. verfügt über ein Campusmanagementsystem inklusive Lernplattform. Diese inkludiert die Studierendenverwaltung, MS Teams und eine eigenständig entwickelte E-Learning-Plattform, ein Ressourcenmanagementtool, Informationsfunktionen für Studierende sowie weitere Evaluations- und Kommunikationsfunktionen.

Für die Studiengänge ist eine Präsenzbibliothek vorgesehen. Der Medienbestand beläuft sich zum Studienstart auf 423 Fach- und Lehrbücher und Artikel. Darüber hinaus sind Zugänge zu E-Books der Verlage Thieme (Humanmedizin, Rettungsmedizin, Gesundheitspsychologie, Gesundheitspädagogik), Springer (relevante Bereiche der Rechtswissenschaften) und Elsevier (Humanmedizin, Pflege) geplant. In diesem Zuge erhalten die Studierenden Zugang zu:

- den eRef-Inhalten der Fachgebiete AINS (inkl. Notfallmedizin), Chirurgie (inkl. Unfallchirurgie), Innere Medizin und Rettungsschule.
- Springer-Inhalten aus den Bereichen Medizinrecht, Rettungsmedizin, Sozial- und Pflegewissenschaften und Hochschulbildung. Hier ist auch der Zugang zu den dazugehörigen Journals geplant.
- Zugang zur Care-Lit-Datenbank des hpsmedia-Verlages inklusive Volltextzugriff zu den relevanten Fachzeitschriften der Gesundheits-, Medizin- und Pflegepädagogik.
- bei Bedarf wird ein Zugang zu Bestandteilen des Humanmedizin- und Pflegeangebots des Elsevier-Verlages ermöglicht.

In der Bibliothek können die Studierenden auf 15 PC-Arbeitsplätze zugreifen, zudem steht ihnen ein Multifunktionsdrucker zur Verfügung. Die Studierende haben über den Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) und den Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg Zugang zu allen 107 Bibliotheken an Berliner Hochschulen, zudem ist die Anbindung an ein deutschlandweites Fernleihsystem geplant.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind werktags von 9:00 bis 16:30 Uhr.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass die Online-Plattform für den Studiengang aktuell entwickelt wird. Man greife dazu auf die eigens für den Kooperationspartner NAW entwickelte Plattform zurück und werde sie auf die Bedürfnisse der BSH i. Gr. anpassen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung meldet die Hochschule i. Gr., dass ein Vertrag mit Trainex24 geschlossen wurde.

Zur Nutzung von einschlägigen Hochschulbibliotheken in Berlin sind noch keine Verträge geschlossen, dies sei aber zeitnah zu erwarten. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass in den Unterlagen nur zur Anschaffung vorgesehene Datenbanken dargelegt wurden. Ebenso sei aber auch die Verfügbarkeit von Fachzeitschriften zentral. Um den digitalen Zugriff auf Fachzeitschriften zu gewährleisten, ist neben einer eigenen Anschaffung auch eine Kooperation mit größeren

Bibliotheken vorstellbar. Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag einzureichen.

Ebenfalls besprochen wurde die Website der Hochschule i. Gr. und die dort vorgenommene Eigenbezeichnung als ‚Hochschule‘. Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob die Bezeichnung ohne den Zusatz ‚in Gründung‘ und auch die zeitliche Darstellung von Meilensteinen bis zum Start der Studiengänge rechtlich in Ordnung sei. Dem Berliner Senat sei, so die BSH. i. Gr., die Website bekannt und dieser habe der Darstellung zugestimmt. Zudem weist die Gründungshochschule darauf hin, dass der aktuelle Akkreditierungsprozess der Studiengänge und der Prozess der staatlichen Anerkennung der Hochschule transparent auf der Website benannt sind. Die Gutachter:innen zeigen sich damit einverstanden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule i. Gr., die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben. Einzig die Literaturversorgung gilt es sicherzustellen. Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften oder einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben. Einzig die Literaturversorgung gilt es sicherzustellen. Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

In den Unterlagen wurden die Skills Labs des Kooperationspartners NAW Berlin beschrieben. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule i. Gr., dass aktuell noch keine Nutzung im Studiengang vorgesehen ist. In den Augen der Gutachter:innen besteht ein Mehrwert in der Nutzung der Skills Labs und sie empfehlen, diese in den Studiengang zu implementieren. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule i. Gr. ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem nun unter Kapitel 8 „Skills Lab“ die Nutzung des Skills Lab als Lehrformat

genannt wird. Als beispielhafte Module, in denen das Skills Lab Verwendung finden kann, werden die Module M14, M17, M18 und M19 genannt. Die Gutachter:innen nehmen die Überarbeitung zur Kenntnis, weisen aber darauf hin, dass die Nutzung des Skills Labs in den Modulbeschreibungen als Lehrform hinterlegt werden und die Workloadverteilung die Nutzung des Skills Lab inkludieren muss. Ebenso sollte ein Konzept zur Nutzung des Skills Lab erarbeitet werden. Die Empfehlung zur Implementierung des Skills Lab bleibt bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften oder einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Nutzung der Skills Lab des NAW sollte in den Studiengang implementiert werden.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben. Einzig die Literaturversorgung gilt es sicherzustellen. Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

In den Unterlagen wurden die Skills Labs des Kooperationspartners NAW Berlin beschrieben. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule i. Gr., dass aktuell noch keine Nutzung im Studiengang vorgesehen ist. In den Augen der Gutachter:innen besteht ein Mehrwert in der Nutzung der Skills Labs und sie empfehlen, diese in den Studiengang zu implementieren. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule i. Gr. ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem nun unter Kapitel 8 „Skills Lab“ die Nutzung des Skills Lab als Lehrformat genannt wird. Als beispielhafte Module, in denen das Skills Lab Verwendung finden kann, werden die Module M7, M10, M11, M14, M15, M16 und M22 genannt. Die Gutachter:innen nehmen die Überarbeitung zur Kenntnis, weisen aber darauf hin, dass die Nutzung des Skills Labs in den Modulbeschreibungen als Lehrform hinterlegt werden und die Workloadverteilung die Nutzung des Skills Lab inkludieren muss. Ebenso sollte ein Konzept zur Nutzung des Skills Lab erarbeitet werden. Die Empfehlung zur Implementierung des Skills Lab bleibt bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der einschlägigen zur Anschaffung geplanten Fachzeitschriften oder einen Kooperationsvertrag, aus dem die entsprechende Literaturversorgung hervorgeht, einzureichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Nutzung der Skills Lab des NAW sollte in den Studiengang implementiert werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in den §§ 7 bis 10 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt sowie in Anlage 1 der Rahmenprüfungsordnung näher beschrieben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt, für den Umfang und die Dauer der Prüfungsformen wird hier auf die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte genannten Paragraphen verwiesen.

In dem Studiengang werden insgesamt 23 Modulprüfungen abgelegt. Die Studierenden schreiben vier Hausarbeiten, drei Klausuren und ein Exposé. Sie absolvieren fünf Präsentationen, vier mündliche Prüfungen, drei Projektarbeiten und eine Lehrprobe. Sie verfassen eine Bachelorarbeit und legen eine dazugehörige Präsentation ab.

Die oben genannten Modulprüfungen sind so auf die Module verteilt, dass mit Ausnahme des Moduls 23 („Bachelorarbeit und Kolloquium“) eine Modulabschlussprüfung stattfindet. Die Module, in denen zehn CP erworben werden, erstrecken sich über zwei aufeinanderfolgende Semester und die Prüfungsleistung findet jeweils im letzten der beiden Semester statt, sodass sich folgende Prüfungsverteilung ergibt: Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im dritten Semester zwei Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften Semester zwei Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen, im siebten Semester eine Prüfung, im achten Semester vier Prüfungen.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung steht noch aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor und im Entwurf vor. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass Änderungen an den Entwürfen anzuzeigen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Notfallmanagement und Akutversorgung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt, für den Umfang und die Dauer der Prüfungsformen wird hier auf die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte genannten Paragraphen verwiesen.

In dem Studiengang werden insgesamt 26 Prüfungen durchgeführt. Die Studierenden absolvieren neun Klausuren, vier mündliche Prüfungen, drei Hausarbeiten, drei Projektarbeiten, ein OSCE (Objective Structured Clinical Examination), ein Exposé, eine Präsentation, eine Anleitungsprobe, ein Praktikumsbericht und eine Bachelorarbeit mit dazugehöriger Präsentation. Die Projektarbeiten in den Modulen M14 „Strukturierte Notfallversorgung“ (5 CP) und M20 „Interprofessionalität in der Notfallversorgung“ (5 CP) inkludieren auch die Vorstellung der Projektergebnisse in Form einer Posterpräsentation.

Die oben genannten Modulprüfungen sind so auf die Module verteilt, dass mit Ausnahme des Moduls 26 („Bachelorarbeit und Kolloquium“) eine Modulabschlussprüfung stattfindet.

Die Module, in denen zehn CP erworben werden, erstrecken sich über zwei aufeinanderfolgende Semester und die Prüfungsleistung findet jeweils im letzten der beiden Semester statt, sodass sich folgende Prüfungsverteilung ergibt: In den ersten zwei Semestern leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im dritten Semester eine Prüfung, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften Semester drei Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen, im siebten Semester eine Prüfung und im achten Semester vier Prüfungen.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung steht noch aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt, für den Umfang und die Dauer der Prüfungsformen wird hier auf die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte genannten Paragraphen verwiesen.

In dem Studiengang werden nach der in der Bewertung dargestellten Änderung der Prüfungsformen insgesamt 35 Prüfungen durchgeführt. Die Studierenden absolvieren 13 Klausuren, sieben Praktikumsberichte, fünf mündliche Prüfungen, drei Präsentationen, zwei Hausarbeiten, ein Exposé, zwei Projektarbeiten, zwei OSCE-Prüfungen. Im Modul M23 „Interprofessionalität in der Notfallversorgung“ (5 CP) inkludiert die Projektarbeit auch die Ergebnisvorstellung mithilfe einer Posterpräsentation. Die genannten Modulprüfungen sind so auf die Module verteilt, dass mit Ausnahme des Moduls 33 („Bachelorarbeit und Kolloquium“) eine Modulabschlussprüfung stattfindet.

Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten bis fünften Semestern vier Prüfungen ab, im sechsten Semester sechs Prüfungen und im siebten sowie achten Semester jeweils vier Prüfungen.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung steht noch aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachter:innengremium nimmt wahr, dass der Studiengang über gut verteilte und vielfältige Prüfungsformen verfügt. In den Modulen M7 „Anamnese, körperliche Untersuchung und einfache instrumentelle Untersuchung“ und M22 „Notfallmedizin, Notfallmanagement“ ist die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen jedoch nicht erkennbar. Die Modulabschlussprüfungen sind entsprechend zu überarbeiten. Die Gutachter:innen schlagen eine Kombination aus praktischer und theoretischer Prüfung vor. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Gründungshochschule überarbeitete Modulbeschreibungen ein. Aus diesen geht hervor, dass in beiden Modulen nun eine OSCE-Prüfung und eine Klausur absolviert werden muss. Der Arbeitsaufwand von zwei Prüfungen pro Modul ist aus Sicht der Hochschule i. Gr. durch die angestrebte Kompetenzorientierung gerechtfertigt. Die Gutachter:innen stimmen der Argumentation der Gründungshochschule zu und sehen den Mangel als behoben an.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind nach den Überarbeitungen die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die

Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule empfiehlt den Studierenden gemäß § 6 Abs. 5 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen eine Reduktion der Berufstätigkeit um 50 % vorzunehmen. Bei einer Verlängerung der Studiendauer über die Regelstudienzeit hinaus werden keine weiteren Studienbeiträge erhoben.

Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können gemäß § 14 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 23 Abs. 5 einmal wiederholt werden.

Bei der Planung der Module, inklusive der Wahlpflichtmodule wird sichergestellt, dass die Präsenzveranstaltungen überschneidungsfrei sind. Den Studierenden werden die Präsenztermine für jeweils zwei Semester im Voraus bekannt gegeben, um eine langfristige Planbarkeit und Vereinbarkeit mit Familie und Beruf zu gewährleisten. Die Präsenzveranstaltungen finden dabei in Blöcken von drei Tagen statt, abwechselnd Freitag bis Sonntag oder Dienstag bis Donnerstag. Dadurch wird eine möglichst hohe Flexibilität auch vor dem Hintergrund verschiedener Wechselschichtmodelle der unterschiedlichen Gesundheitsfachberufe angeboten. Darüber hinaus sind die Lehrenden angehalten, hybride Lehrformate anzubieten, die eine höhere Flexibilität bietet.

	Wintersemester 2023/2024	Sommersemester 2024
Blockveranstaltungstermine	09.-11. Oktober 2023	12.-14. April 2024
	10.-12. November 2023	22.-24. April 2024
	20.-22. November 2023	03.-05. Mai 2024
	08.-10. Dezember 2023	27.-29. Mai 2024
	12.-14. Januar 2024	07.-09. Juni 2024
	22.-24. Januar 2024	24.-26. Juni 2024
	17.-18. Februar 2024	06.-07. Juli 2024
Prüfungszeiträume	26. Februar - 01. März 2024	15.-19. Juli 2024
Wiederholungsprüfungszeitraum	siehe RPrO § 14 Abs. 2	siehe RPrO § 14 Abs. 2

Tabelle 4: Präsenztermine für das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2024.

Fachliche Beratung erhalten die Studierenden von den Studiengangsleitungen. Für überfachliche Themen wie Studienfinanzierung, Zeitmanagement und Studienmotivation verfügt die Hochschule gemäß § 29 der Rahmenprüfungsordnung über eine Studienberatung, zusätzlich berät das Prüfungsamt in Prüfungsangelegenheiten.

Zwischen den Präsenzblöcken erhalten die Studierenden Materialien und Studienaufgaben über die Lernplattform und vernetzen sich mit Lehrenden digital.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch zur Studiengangsevaluation erhoben.

Studiengangsübergreifend Bewertung

Die Studieninteressierten bei der Vor-Ort-Begutachtung beurteilen die Studiengangsorganisation durch Präsenzblöcke im Wechsel mit Selbststudienphasen als förderlich für die Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und/oder Beruf. Die kostenfreie Verlängerung des Studiums nach Erreichen der Regelstudienzeit wird von den Studieninteressierten positiv bedacht.

Aus § 8 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geht hervor, dass eine Anwesenheitspflicht von 80 % in allen drei Studiengängen vorausgesetzt wird. In den Augen der Gutachter:innen ist diese Regelung wenig förderlich für die Studierbarkeit der berufsbegleitenden Studiengänge und entspricht auch nicht dem akademischen Grundgedanken eines Studiums. Sie empfehlen, die Anwesenheitspflicht nur auf solche Module zu beschränken, in denen diese zum Kompetenzerwerb notwendig ist. Dies sind in den Augen der Gutachter:innen Praxismodule. Auch die Runde mit den Studieninteressierten zeigt, dass eine Anwesenheitspflicht für die Vereinbarkeit von Studium mit Beruf und/oder Familie als hinderlich erlebt wird. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung überarbeitet die Hochschule i. Gr. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung, sodass eine Anwesenheitspflicht von 80 % nur noch bei spezifisch zu Semesterbeginn festgelegten Modulen gefordert wird. Bei glaubhaften Gründen sowie durch ein ärztliches Attest nachgewiesene Krankheiten können Studierende trotz nicht erfüllter Anwesenheitspflicht zu Modulabschlussprüfungen zugelassen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat im Modulhandbuch eine Modulübersicht sowie einen Studienverlaufsplan beigefügt. Aus diesen gehen die Leistungspunktevergabe, die Aufteilung der Module auf die Semester, die Zuordnung in die einzelnen Studienphasen und die Prüfungsform hervor. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Einzige Ausnahme stellt das Modul 1 dar, das nicht an der Hochschule absolviert wird, da hier eine individuelle Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang finden pro Semester zwischen drei und fünf Modulabschlussprüfungen statt. Aus der Erfahrung der Gutachter:innen präferieren Studierende oftmals kleinere Module, was zu einer höheren Prüfungslast führt. So können einzelne Module oder Prüfungen mit kleinerem Umfang nachgeholt werden. Dies sei insbesondere relevant für berufsbegleitend Studierende, da es hier vermehrt vorkommt, dass einzelne Module und/oder Prüfungen aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht belegt werden können. Für die Gutachter:innen ist die Prüfungslast daher nicht problematisch, sondern für die Zielgruppe der Studierenden angemessen. Die Studieninteressierten bei der Vor-Ort-Begutachtung bestätigen die Einschätzung der Gutachter:innen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die BSH i. Gr. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule i. Gr. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat im Modulhandbuch eine Modulübersicht sowie einen Studienverlaufsplan beigefügt. Aus diesen gehen die Leistungspunktevergabe, die Aufteilung der Module auf die Semester, die Zuordnung in die einzelnen Studienphasen und die Prüfungsform hervor. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Notfallmanagement und Akutversorgung“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Einzige Ausnahme stellt das Modul 1 dar, das nicht an der Hochschule absolviert wird, da hier eine individuelle Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang finden pro Semester zwischen einer und fünf Modulabschlussprüfungen statt. Aus der Erfahrung der Gutachter:innen präferieren Studierende oftmals kleinere Module, was zu einer höheren Prüfungslast führt. So können einzelne Module oder Prüfungen mit kleinerem Umfang nachgeholt werden. Dies sei insbesondere relevant für berufsbegleitend Studierende, da es hier vermehrt vorkommt, dass einzelne Module und/oder Prüfungen aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht belegt werden können. Für die Gutachter:innen ist die Prüfungslast daher nicht problematisch, sondern für die Zielgruppe der Studierenden angemessen. Die Studieninteressierten bei der Vor-Ort-Begutachtung bestätigen die Einschätzung der Gutachter:innen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die BSH i. Gr. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule i. Gr. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat im Modulhandbuch eine Modulübersicht sowie einen Studienverlaufsplan beigefügt. Aus diesen gehen die Leistungspunktevergabe, die Aufteilung der Module auf die Semester, die Zuordnung in die einzelnen Studienphasen und die Prüfungsform hervor. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Einzige Ausnahme stellt das Modul 1 dar, das nicht an der Hochschule absolviert wird, da hier eine individuelle Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang finden pro Semester zwischen vier und fünf Modulabschlussprüfungen statt. Aus der Erfahrung der Gutachter:innen präferieren Studierende oftmals kleinere Module, was zu einer höheren Prüfungslast führt. So können einzelne Module oder Prüfungen mit kleinerem Umfang nachgeholt werden. Dies sei insbesondere relevant für berufsbegleitend Studierende, da es hier vermehrt vorkommt, dass einzelne Module und/oder Prüfungen aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht belegt werden können. Für die Gutachter:innen ist die Prüfungslast daher nicht problematisch, sondern für die Zielgruppe der Studierenden angemessen. Die Studieninteressierten bei der Vor-Ort-Begutachtung bestätigen die Einschätzung der Gutachter:innen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die BSH i. Gr. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule i. Gr. die weitgehende

Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Alle drei Studiengänge sind als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge konzipiert. Neben einer Reduzierung des Workloads trägt außerdem die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Studierbarkeit bei. Die Präsenztermine sind in sieben dreitägigen Blöcken pro Semester organisiert. Eine Reduktion der beruflichen Tätigkeit um 50 % wird von den Studierenden von der Hochschule nahegelegt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Studienstruktur der drei Studiengänge mit Präsenzblöcken und Selbstlernzeit führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind dafür geeignet, ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP erworben sowie zwischen zwei und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Mit der Streckung des Workloads wird eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP erworben sowie zwischen eine und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Mit der Streckung des Workloads wird eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP erworben sowie zwischen vier und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Mit der Streckung des Workloads wird eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Lehrenden werden angehalten, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, beispielsweise am Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) oder an hochschulinternen Angeboten. Die Mitgliedschaften der Hochschule i. Gr. in der Gesellschaft für medizinische Ausbildung (GMA) und Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (DGHD) dienen der stetigen didaktischen Weiterentwicklung der Studiengänge. Überdies partizipieren die Lehrenden durch die Teilnahme an Fachkongressen am nationalen und internationalen Fachdiskurs und lassen diesen in ihre Lehre einfließen. Durch die Verknüpfung der Studiengänge mit der Praxis anhand von in den Studiengängen implementierten Praktika wird eine stetige Aktualisierung der Handlungskompetenzen gewährleistet.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem:der Vizepräsident:in für Lehre, der Studiengangsleitung sowie des:der Pädagog:in für Studiengangsentwicklung. Es erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Hochschule verfügt über ein Forschungskonzept. Dieses legt dar, dass die strategische Planung der Forschung, die Vergabe von Forschungsmitteln und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards durch eine:n Vizepräsident:in für Forschung und einen wissenschaftlichen Beirat verantwortet wird. Die im Forschungskonzept skizzierten Forschungsschwerpunkte orientieren sich an dem Lehrangebot der Hochschule i. Gr. Zur Förderung der Forschung sind Anreize wie Lehrdeputatsreduktionen, Kostenübernahme bei aktiver Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, ein Prämiensystem für erfolgreiche Drittmittelwerbung oder Publikationen sowie Forschungssemester geplant.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Bezüglich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wurde auf die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben des Landes Berlin geachtet. Diese beinhalten das von der

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veröffentlichte Gesetz über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens, einschließlich der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes sowie der Verordnung zur Anerkennung von Pflegeschulen und weiteren Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in der Pflegeausbildung. Bei der Studiengangsplanung wurde diesbezüglich beachtet, dass 60 CP des Studiengangs auf pädagogisch-didaktische Inhalte und 20 CP auf praktische Anteile entfallen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Gründungshochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Gesundheitspädagogik. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Bei der Konzeption des Studiengangs wurden folgende fachlich-inhaltliche Rahmen berücksichtigt, die auch bei einer Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden: die gesetzlichen Grundlagen wie das (Bundes-) Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäter:innen (Notfallsanitättergesetz – NotSanG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter:innen (NotSanAPrV), die gesetzlichen Vorgaben für Pflegefachberufe, die Medizinischen Handlungsanweisungen Notfallrettung der Berliner Feuerwehr (Ausgabe 2021), die SGB II, V und das Bundessteilhabgesetz (ehemals SGB IX) und das StGB. Bei der Studiengangsplanung wurde darauf geachtet, dass 10 CP des Studiengangs für pädagogisch-didaktische Inhalte und 20 CP für praktische Anteile vorgesehen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Gründungshochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich des Notfallmanagements. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Für die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und auch bei der Weiterentwicklung des Curriculums werden die Empfehlungen der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung (2017) umgesetzt. Diese beinhalten insbesondere eine klinisch-theoretische und praktische Ausrichtung des Studiengangskonzeptes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Gründungshochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und

Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Physician Assistance. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualitätssicherung der Hochschule folgt einem geschlossenen Regelkreis entsprechend dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus und wird im Qualitätssicherungskonzept geregelt. Der:die Präsident:in verantwortet die Qualitätssicherung und wird dabei vom Studienbüro unterstützt.

Die Qualität der Studiengänge wird durch regelmäßige Evaluationen geprüft. Hierzu werden online Lehrveranstaltungsevaluationen, Modulevaluationen und Semesterevaluationen durchgeführt. Die Evaluationen finden jeweils zum Ende der Lehrveranstaltung, des Moduls bzw. des Semesters statt.

Jede Lehrveranstaltung, jedes Modul und jedes Semester wird nach folgenden Qualitätskriterien bewertet: inhaltliche Gestaltung und Struktur, Workload, Organisation und Ausstattung, persönliches Engagement der Lehrenden, didaktische Gestaltung, Gesamtbewertung Präsenzveranstaltung, persönlicher Lernerfolg, sonstiges. Die Einschätzung der Studierenden erfolgt über eine fünfstufige Likert-Skala mit zusätzlicher Option für „keine Angabe/keine Beurteilung möglich“. Gleichzeitig haben die Studierenden auf dem Fragebogen auch die Möglichkeit, Freitextfelder auszufüllen. Bei Bedarf kann darüber hinaus ein zusätzlicher, individualisierter Fragebogen für eine Lehrveranstaltung erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

Zu Beginn der Vorlesungszeit werden in der Studieneingangsbefragung folgende Informationen erhoben: Motivation für die Aufnahme eines Studiums, Gründe für die Studienfachwahl, Studienort Berlin, Erwartungen an das Studium.

In der Alumnibefragung geht es um die Ermittlung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation im Hinblick auf einen erfolgreichen und zeitnahen Berufseinstieg. Neben dem Praxistransfer als zentrales Qualitätskriterium werden unter anderem auch die Bereiche Ausstattung, Qualität der Lehre sowie die Preis-Leistungs-Wahrnehmung abgefragt. Die Ergebnisse dieser Befragung werden für die Studiengangsplanung und -entwicklung verwendet und dienen der kontinuierlichen Verbesserung des Studiums. Weiterhin sind die Befragungsergebnisse eine wichtige Informationsquelle über den beruflichen Werdegang der Alumni.

Die Ergebnisse werden dem:der Vizepräsident:in für Lehre sowie den Studiengangsleitungen vorgestellt, eventuell notwendige Maßnahmen werden diskutiert und beschlossen. Eine Veröffentlichung des Lehrberichtes erfolgt online hochschulöffentlich im Intranet, sodass auch die Studierenden Zugang zu den Ergebnissen haben.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-, Modul- und Semesterevaluationen studiengangspezifisch zusammen mit den zu erfassenden Daten zum Studiengangsverlauf (Studierendenzahlen, Abbruchquote, Absolvent:innenzahlen) in einem jährlichen Studiengangsbericht gesammelt und aufbereitet.

Über das hochschulinterne Onlineportal haben alle Studierenden zudem die Möglichkeit anonym oder auf Wunsch auch mit Angabe von Namen eindeutiges Feedback zu geben. In den Räumlichkeiten der Björn Steiger Hochschule befindet sich zudem ein Feedbackbriefkasten.

Die Praxiszeit ist über die Modulevaluation ins Qualitätsmanagement der Gründungshochschule eingebunden. Überdies finden regelmäßige Treffen zwischen den Praxisstellen und der Hochschule i. Gr. statt (vgl. § 12 Curriculum).

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule i. Gr. legt die unterschiedlichen Formen von Evaluation dar, die vorgesehen sind. Man räume den Evaluationen einen hohen Stellenwert ein, so die BSH i. Gr. Man plane bedarfsgerechte Evaluationen, die sich nach den Größen der Kohorten und mit dem Aufwuchs der Hochschule i. Gr. nach der Anzahl der Studierenden richten werde. Es werde sowohl qualitative als auch quantitative Instrumente geben; neben Online-Befragungen werden auch direkte Gespräche durchgeführt. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Evaluationsinstrumenten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Überdies werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in den Bachelorstudiengängen „Health Care Education / Gesundheitspädagogik“, „Notfallmanagement und Akutversorgung“ sowie „Physician Assistant“ eingesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung Studierender in schwierigen Lebenslagen, das auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt wird. Die Zielsetzungen des Konzepts beziehen sich auf folgende Bereiche: Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie; Berufungsverfahren; Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung; inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung; Besetzung von Gremien und Kommissionen; Schutz vor sexueller Belästigung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Stalking. Gleichstellung bezieht sich dabei nicht nur auf Geschlecht, sondern auch auf andere Diversitätskategorien wie Alter, ethnisch-kulturelle Herkunft, Religion/Glaube, sexuelle Orientierung, körperliche Beeinträchtigung, Bildung und soziale Situation. Das Konzept soll in dieser Hinsicht weiterentwickelt werden (vgl. § 13 Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit). Für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts sind die Hochschulleitung, der akademische Senat und die Gleichstellungsbeauftragte verantwortlich.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 7 Abs. 5 der RPO hinterlegt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der aktuell vorhandene Lehrkörper und die Hochschulleitung fast ausschließlich männlich besetzt sind, und erkundigen sich nach dem Vorgehen der Gründungshochschule, um den Frauenanteil zu erhöhen. Die BHS i. Gr. legt dar, dass sie sich diesem Ungleichgewicht bewusst ist. Die Hochschule i. Gr. verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem Ziele definiert sind, und auch eine Gleichstellungsbeauftragte wird sich dieser Thematik annehmen. Gleichzeitig wisse man aus Erfahrung, dass der Einfluss von Maßnahmen durch die Arbeitsstelle begrenzt ist, da auch Faktoren außerhalb des Arbeitsplatzes die Situation von Frauen maßgeblich mitbestimmen. Verschiedene Ideen seien bereits vorhanden, wie die Möglichkeit für Teilzeitstellen und die Festlegung von Sitzungsterminen zu familienfreundlichen Zeiten. Besonders wichtig sei es, so betone die Hochschule i. Gr., mit Frauen in Kontakt zu treten und sie nach konkreten Verbesserungsvorschlägen zu fragen. Dies geschah bereits mit den Frauen im Hochschulgründungsteam und wird weiter regelmäßig mit neu eingestellten Frauen durchgeführt. So kann die BSH i. Gr. die Bedarfe von Frauen aktuell ermitteln und entsprechende Maßnahmen ableiten. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit dem Problembewusstsein der Gründungshochschule und ihrem Vorgehen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Health Care Education / Gesundheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Notfallmanagement und Akutversorgung, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- In die Entwicklung der Studiengänge waren auf individueller Basis Studierendeninteressierte eingebunden (§ 24 der Studienakkreditierungsverordnung Berlin).
- Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BInStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Kirsten Bodusch-Bechstein, Carl Remigius Medical School, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Prof. Dr. Thomas Hering, Hochschule Magdeburg-Stendal

Prof.in Dr. Claudia Kiessling, Universität Witten/Herdecke

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Frank Stemmler, Diakonisches Werk Wolfsburg e.V.

c) Studierende:r

Franziska Hofmann, Hochschule Niederrhein

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	29.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studieninteressierte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)